

**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**  
**Wortprotokoll**  
**25. Sitzung**

Berlin, den 11.12.2006, 14:30 Uhr  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Sitzungssaal: 2.600

Vorsitz: Albert Rupprecht (Weiden), MdB

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentliche Anhörung**

**„Zusammenführung der wirtschaftsbezogenen Regelungen  
für Tele- und Mediendienste“**

auf der Grundlage der Vorlagen

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz - EIGVG)**  
- BT-Drucksachen 16/3078 und 16/3135 -

2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Bärbel Höhn, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teledienstegesetzes (Anti-Spam-Gesetz)**  
- BT-Drucksache 16/1436 -

3. Antrag der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Verbraucher beim Telemediengesetz nicht übergehen**  
- BT-Drucksache 16/3499 -

### **Liste der Sachverständigen**

- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BIT-KOM)
- Deutscher Kabelverband e.V.
- eBay GmbH
- eco – Verband der Deutschen Internetwirtschaft e. V.
- freenet.de AG
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)
- Initiative Europäischer Netzbetreiber IEN
- Markenverband e. V.
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Schleswig-Holstein (ULD)
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Dr. Patrick Breyer, Jurist und Datenschützer
- Prof. Dr. Bernd Holznapel, Institut für Informations-, Kommunikations- und Medienrecht der Universität Münster

**Beginn der Sitzung:14:35 Uhr**

**Vorsitzender:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer Anhörung des Wirtschaftsausschusses am heutigen Tag. Ich begrüße ganz herzlich die Kolleginnen und Kollegen. Ich gehe davon aus, dass die einen oder anderen noch kommen werden. Ich begrüße ganz herzlich die Gäste und natürlich ganz besonders unsere Sachverständigen. Ich bitte um Verständnis, dass wir die Sachverständigen nicht einzeln, persönlich vorstellen. Die Namensschilder stehen vor den Personen und darüber hinaus haben Sie ja in den Unterlagen, die Sie ausgehändigt bekommen haben und die draußen ausliegen auch die Zuordnung der Personen, der Sachverständigen zu den Organisationen.

Die Basis der heutigen Anhörung ist zum einen der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“. In diesem Sinne ist das neue Telemediengesetz das Kernstück. Zum zweiten aber, vom Anliegen her, soll die Medienordnung zeitgemäß weiterentwickelt werden. In dem z. B. das Telemedienrecht vereinheitlicht und der Rechtsrahmen vereinfacht wird. Darüber hinaus ist es auch das Anliegen der Bundesregierung den Verbraucherschutz weiterzuentwickeln. Als Grundlage für die heutige Anhörung dient zum einen der Gesetzentwurf der Bundesregierung, darüber hinaus ein Gesetzentwurf und ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten noch einige kurze Hinweise zum Verfahren. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen zuzuhören, vielen herzlichen Dank. Zum Verfahren: Wir verzichten, wie gewohnt, auf Eingangsstatements, weil die Stellungnahmen der Sachverständigen jedem Kollegen und jeder Kollegin zugeschickt wurden und darüber hinaus auch draußen ausliegen. Zum zeitlichen Ablauf: Wir haben für die Anhörung einen Zeitansatz von zwei Stunden, 14:30 bis 16:30 Uhr, und wir werden diese Anhörung in zwei Blöcke teilen, die inhaltlich nicht aufgegliedert sind. Wir können folglich bei diesen zwei Blöcken in Gänze alle Fragen stellen. Wir haben wiederum das Berliner Verfahren ausgewählt. Wir haben uns auch darauf verständigt, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind, durchaus auch die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. Allerdings mit der Bitte, jeweils an die Obleute der jeweiligen Fraktion den Fragewunsch zu richten, weil der Zeitansatz für die Fraktionen begrenzt ist. Wir haben darüber hinaus zwei Änderungen bei den Sachverständigen. Herr Professor Holznagel kommt leider verspätet, voraussichtlich eine Stunde später. Deswegen bitte ich, die Fragen an Herrn Professor Holznagel für die zweite Runde aufzuheben. Der Kollege von eBay, wurde mir gesagt, wird voraussichtlich nicht kommen bzw. schickt unter Umständen einen Vertreter, was aber noch offen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, soviel zu den organisatorischen Vorbemerkungen. Wir starten dann mit dem ersten Fragenblock, der zeitlich auf 60 Minuten beschränkt ist. Zunächst haben die Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU-Fraktion das Wort. Sie haben 22 Minuten für die Fragen und Antworten. Frau Kollegin Dr. Krogmann, Sie haben das Wort.

**Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU):** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Sachverständige, ich freue mich, dass Sie heute gekommen sind und mit uns den Gesetzentwurf beraten. Sie wissen, dass wir uns, was das Verfahren anbetrifft, so zu sagen in zeitlicher Gemengelage wegen der Änderung des 9. Rundfunkstaatsvertrags und auch der EU-

Zeitvorgaben befinden. Für meine Fraktion möchte ich daher erklären, dass wir eine schnellstmögliche Überarbeitung und Präzisierung der gesamten Begrifflichkeit und der Inhalte des Gesetzes anstreben. Was mich bei der Durchsicht der Stellungnahmen gefreut hat, ist, dass alle von Ihnen den grundsätzlichen Ansatz vor dem Hintergrund der Konvergenz – die Tele- und Mediendienste, Telemedien zusammenzufassen und das Medienrecht damit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen – begrüßen. Deshalb geht meine erste Frage an den VPRT und auch den Deutschen Kabelverband. Sie haben insbesondere zwar diese Grundausrichtung auch als sehr positiv eingestuft jedoch auf die Gefahr hingewiesen, dass auch neue Dienste dennoch zusätzlich der Rundfunkregulierung unterworfen werden könnten. Dazu hätte ich gerne Ihre Stellungnahme, vor allem, um welche Dienste es sich handelt und wie Sie dies verbessern würden. Vielleicht zunächst der VPRT.

**SV Claus Grewenig (VPRT):** Zunächst vielen Dank, für die Möglichkeit für den VPRT hier Stellung zu nehmen. Ich darf das vielleicht noch einmal in zwei Sätzen zusammenfassen, für wen ich spreche. Wir sind der Verband Privater Rundfunk und Telemedien. Bei uns sind ca. 160 Unternehmen aus dem Bereich Fernsehen, Multimedia und Hörfunk organisiert, also die privaten Fernsehsendeunternehmen, aber auch Teleshoppingunternehmen. Damit haben wir z. B. direkt eine Unternehmensgruppe, die auch in den Anwendungsbereich des Telemediengesetzes fällt, die nämlich bislang als Mediendienst qualifiziert war und jetzt in der Gesamtstellungnahme dann als Telemedium angesehen wird. Worum geht es uns? Sie haben es angesprochen, wir begrüßen es sehr, dass Bund und Länder sich zum Ziel gesetzt haben, die Regulierung in diesem Bereich zu vereinfachen. Wir sehen aber, dass auf Grund der von Ihnen auch schon angesprochenen zeitlichen Dimensionen, gerade was die Abgrenzungsproblematik anbelangt, bestimmte Dinge nicht ausdiskutiert werden können, die eigentlich ausdiskutiert gehörten, nämlich die Abgrenzungsdiskussionen zwischen Rundfunk und Telemedien. Damit sind wir direkt auch bei einem Punkt, den der Gesetzentwurf aus unserer Sicht bislang noch nicht hinreichend berücksichtigt, denn es ist zwar richtig, dass wir durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten Teledienste und Mediendienste jetzt zum Telemedium die Abgrenzung dort aufheben, aber die problematischen Abgrenzungsfälle, die es in der Praxis gibt, soweit das unseren Bereich betrifft, ist gerade die Abgrenzung zum Rundfunk. Und zwar die Frage, inwieweit Dienste, die bislang Mediendienste sind – künftig Telemedium – als Rundfunk qualifiziert werden können. Da wird Herr Dr. Heublein sicherlich von der Stoßrichtung her das gleiche sagen, nur von zwei unterschiedlichen Punkten auf diese Abgrenzung zu. Für die Rundfunkanbieter ist es so, dass wir aus unserer Sicht aus einer klassisch überregulierten Welt kommen und die Chance gesehen haben, gerade bei der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten insgesamt sowohl den Bereich des Rundfunks, aber auch den Bereich der Telemedien zu deregulieren. Wir haben aber gesehen, dass in diesem Gesetzgebungsvorhaben zumindest nicht der große Schritt für eine Neuordnung der Medienordnung und damit eine Einordnung der Begrifflichkeiten gegangen werden soll und Bund und Länder zunächst das vereinheitlichen, was zu vereinheitlichen ist, ohne dass wir jetzt den Rundfunkbegriff neu definieren. Das führt aber jetzt dazu, dass die Systematik, die im Telemediengesetz gewählt worden ist, in der Begründung bestimmte Fälle zu klassifizieren – wann ein Dienst Rundfunk ist und wann ein Dienst ein Telemedium ist – folgende ist: Diese Klassifikation ist jetzt der Planungssicherheit der Unternehmen mehr oder weniger entzogen, denn im Gesetz findet sich nur noch die negative Abgrenzung der Telemedien und wir haben eine Rundfunkdefinition im Rundfunkstaatsvertrag. Die Gefahr, die wir jetzt sehen ist, dadurch,

dass wir eine Gesamtliberalisierung der Regulierung in diesem Bereich nicht hinbekommen, dass möglicherweise Dienste die angeboten werden und die im Prinzip dem Rundfunk vergleichbar sind, künftig dann als Telemedium behandelt werden, obwohl sie im wettbewerblichen Verhältnis zueinander stehen und damit die Rundfunkanbieter einseitig benachteiligt werden. Ich habe die Stellungnahmen der anderen Beteiligten gelesen und der VPRT ist durchaus auch mit den Telemedienanbietern einer Meinung, dass wir diesen Bereich nicht der Rundfunkregulierung unterstellen sollen und an dieser Stelle eine Hochregulierung der Dienste vornehmen sollen. Unser Problem ist, dass, so lange nicht klar definiert ist, was welcher Dienst kann, für die Rundfunkanbieter die Gefahr besteht, dass man sich im Wettbewerbsverhältnis, was bei der Digitalisierung immer stärker wird, dort quasi in einem Markt bewegt, in dem nicht mit gleichen Mitteln gespielt wird. Deswegen würden wir uns sehr stark wünschen, dass auch im Telemediengesetz – wenn quasi keine grundsätzliche Definition der Begrifflichkeiten im Gesetzestext vorgenommen werden soll, wofür wir plädieren, würden wenn etwas mehr Zeit für die Diskussion wäre – dass man dann zumindest hier im Bundesrecht einen ganz klaren Link dafür schafft, dass nach Landesrecht, nämlich nach dem § 20 Rundfunkstaatsvertrag, die Landesmedienanstalten letztlich über die konkrete Einordnung eines Dienstes entscheiden. Dieser Verweis findet sich im vorliegenden Telemediengesetzentwurf und auch in der Begründung gar nicht mehr. Wir brauchen einfach den Anker, damit auch der Richter, der später dieses Gesetz mal auslegt, sieht, wie wir auch den Konnex zum Rundfunkrecht hinbekommen und da ist es de facto so. An dieser Grenze soll ja momentan auch nicht gerüttelt werden, dass die Landesmedienanstalt über die Einordnung eines Dienstes entscheidet und hier würden wir um ausdrückliche Klarstellung bitten, um eben die Gefahr zu umgehen, dass bestimmte Dienste, die quasi Rundfunk anbieten, aber als gesetzliche Definition dem Telemedium unterfallen, nicht anderen Regularien unterliegen.

**SV Dr. Ralf Heublein (Deutscher Kabelverband):** Der Deutsche Kabelverband vertritt die Interessen der Kabelunternehmen, die aus dem Verkauf der Kabelnetzwerke der Deutschen Telekom hervorgegangen sind. Inzwischen sind dies neben der reinen Übertragung von Rundfunkinhalten eben auch eigene Dienste wie Internet, Telefon, aber auch Telemediendienste, die momentan bzw. in Zukunft angeboten werden und insofern auch durchaus von diesem Thema betroffen sind. Ich glaube unser Ansatzpunkt geht durchaus in dieselbe Richtung. Auch wir sehen in der jetzigen Zusammenfassung der beiden Bereiche durchaus einen Vorteil. Allerdings sehen wir die Negativabgrenzung auf der einen Seite Richtung Telekommunikationsdiensten, auf der anderen Seite Richtung Rundfunkdienste, als kritisch. Diese hat eben große Unsicherheiten für Anbieter, die genau in diesen gesamten Bereichen auch gerade an den Grenzen dieser Bereiche mit ihren überwiegend neuen und moderneren Diensten, die eben nicht die traditionellen Rundfunk- oder Telekommunikationsdienste sind, tätig werden. Wir glauben, dass man auch da durchaus eine positive Abgrenzung hätte finden können oder finden müssen, sollte sich aus unserer Sicht jetzt nicht möglicherweise davon abhalten lassen, dass man sagt, der Rundfunkstaatsvertrag ist schon weitestgehend durch und man kommt dann an diese Themen nicht mehr heran. Auch das haben wir bei unseren Stellungnahmen, die wir gerade bei den Ländern eingereicht haben, schon gehört. Das wäre natürlich bedauerlich, wenn so zu sagen, nur weil da ein Schritt schon weitergegangen wurde, man dann eine sinnvolle Abgrenzung hier im Bundesgesetz nicht mehr vornehmen könnte. Wie gesagt, wir glauben, es muss möglich sein, auch eine positive Abgrenzung zwischen Rundfunk und den Telemedien hier in diesem Gesetz verankern zu können,

möglicherweise in Absprache mit den Ländern, weil ja Rundfunkdefinition Sache der Länder ist. Da sehen wir also große Notwendigkeit, dass man in diesem Bereich noch einmal tätig wird, um der Rechtssicherheit genüge zu tun. Ich möchte es vielleicht an einem Beispiel deutlich machen, wo es uns ganz konkret im Augenblick betrifft. Und zwar ist das das Thema „Video on Demand“ bzw. „Near Video on Demand“. In der Begründung des Gesetzes wird sehr ausführlich auf Regelbeispiele eingegangen. Man hat es zwar im Gesetz selber nicht gemacht, aber in der Begründung ja doch sehr ausführlich getan, was aus unserer Sicht auch ein Indiz dafür ist, dass die Abgrenzung nicht so einfach ist. Da ist es so, dass man sagt, Video on Demand-Dienste sind ganz eindeutig ein Telemediendienst und fallen insoweit in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Für den Bereich Near Video on Demand hat man auf die Multikabelentscheidung des EUGH verwiesen und dann darauf hingedeutet, dass danach Near Video on Demand-Angebote nach Europarecht dem Bereich der Fernsehdienste zuzuordnen seien, ohne dann wirklich zu sagen, was das eigentlich für den deutschen Markt bedeutet. Vielleicht von der Einordnung her: Video on Demand-Dienste sind jedem bekannt, d. h. ich habe einen Server und da liegen die Filme drauf, ich klicke drauf und lasse mir den Film einzeln zuschicken. Ein Near Video on Demand-Angebot, das unter anderem von Kabel Deutschland „Unity Media“, aber auch von Premiere angeboten wird, ist ein Dienst, bei dem ich auch Filme habe, wie beim Video on Demand-Bereich auch häufig im gleichen Verwertungsfenster, also im gleichen Zeitraum der Verwertung. Nur in dem Fall schicke ich diesen Film zeitversetzt – alle Viertelstunde beginnend sende ich ihn aus, d. h. der Endkunde ist in der gleichen Situation wie bei Video on Demand, er kann sich den Film aussuchen und kann dann entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er ihn anschauen möchte. Auch da besorgt er sich dann eine entsprechende Berechtigung, schaltet sich den Film frei und sieht ihn an. Der einzige Unterschied ist, dass er es im einen Fall direkt auf dem Server macht und der Film wird ihm zugespielt und im anderen Fall ist es so, dass er sich in dieses Zeitfenster einschaltet, wenn der nächste Film beginnt. Vom inhaltlichen her, aus Kundensicht, ist das praktisch dasselbe. Trotzdem würden wir hier möglicherweise die Gefahr sehen, dass eben die Dienste Near Video on Demand dem Rundfunkbereich und der Regulierung dort zugeordnet werden könnten und Video on Demand dem Telemedienbereich. Das hat bei der ganzen Höhe der Regulierung, Herr Grewenig hat das ja schon ausgeführt, durchaus Auswirkungen, weil im Rundfunkbereich die Regulierung deutlich weit reichender in vielen Bereichen ist. Wir halten auch die Bezugnahme auf das Multikabelurteil in dem Zusammenhang für irreführend. Denn wenn Sie sich das Ganze auf EU-Ebene ansehen, und jetzt gerade in der Neudiskussion der Fernsehrichtlinie, da wird die Abgrenzung sehr viel mehr an technischen Merkmalen festgemacht. Das heißt, es handelt sich um einen on Demand-Dienst, also ist es ein linearer Dienst oder ein nicht linearer Dienst. Da könnte man durchaus argumentieren, dass Pay-per-view ein linearer Dienst ist, weil das ausgestrahlt wird, während on Demand ein Abrufdienst – aus technischen Gründen. Im Deutschen sind wir ja vielmehr bei einer funktionalen Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien. Da würden wir sagen, da spricht eben vieles dafür, dass man diese Abgrenzung dann in der Gestalt vornimmt, dass man sagt, Dienste, die das gleiche Ziel haben, die auch die gleiche Funktion aus Sicht des Endkunden haben, dass man die dann auch der gleichen Regulierung unterwirft. Gerade dieses Beispiel zeigt für uns sehr klar, dass wir der Meinung sind, dass eben im Gesetz selber diese Abgrenzung stärker beschrieben und stärker vorgenommen werden müsste, möglicherweise doch anhand von Regelbeispielen und dass vor allen Dingen bei dem letzt genannten Bereich: Der Unterscheidung Video on Demand und Near Video on Demand man eben zu einer glei-

chen Regulierung kommen muss, damit nicht auf Grund von technischen Gegebenheiten die Anbieter des einen Dienstes anders behandelt werden als die anderen.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Heublein. Gibt es weitere Fragen? Frau Kollegin Dr. Krogmann.

**Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU):** Ein Wort ist immer gefallen: Rechtssicherheit. Das ist ja eines der wichtigsten Ziele, was wir verfolgen und das bringt mich zu meinem zweiten inhaltlichen Punkt, nämlich zur Frage nach der Verantwortlichkeit. Vielleicht zunächst einmal was die Provider anbetrifft, also Host-Provider, Caching-Provider und Excess-Provider, um dann später auf die Suchmaschinen usw. zu kommen. Eine Frage an Herrn Dr. Kitz von BITKOM und auch gerne an Herrn Sohn von freenet. Wir haben ja die Lage, dass es rechtlich eigentlich klar ist, dass es keine präventiven Überwachungsverpflichtungen für die Provider gibt, aber dass durch Gerichtsurteile in den vergangenen Monaten dieses gewissermaßen ausgehöhlt wird. Wie könnte Ihrer Meinung nach, sagen wir für Sie wieder hinreichende Klarheit geschaffen werden, dass es eben keine präventiven Verpflichtungen für die Provider gibt. Vielleicht Herr Dr. Kitz zuerst.

**SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM):** Es ist in der Tat so, dass an dieser Stelle der Schuh bei den Providern am meisten drückt und die Frage ist leider hier noch ein weißer Fleck in dem Gesetzgebungsvorhaben, was wir grundsätzlich sehr begrüßen. Ich denke, da stimmen wir alle dem zu, was Sie eingangs schon gesagt haben. Die Vereinfachung des Medienrechts ist gut und dringend und wir sollten das Verfahren nicht unnötig aufhalten. Gleichzeitig sollten wir aber auch schon notieren, dass der Nachbesserungsbedarf im Prinzip schon vorprogrammiert ist. Wir müssen dann also das Flugzeug im Fliegen weiterbauen, wenn das Gesetz mal in Kraft getreten ist. Eine wichtige Frage ist hier in der Tat die Haftung. Es ist so, Sie haben es gesagt, das Gesetz sagt relativ klar, dass Überwachungspflichten ausgeschlossen sind, gleichwohl hat die Rechtsprechung sich wieder an die Ausnahme angehängt, die sagt, Pflichten, Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung bleiben möglich auch in dem Fall der Haftungsprivilegierung. Da hat die Rechtsprechung gesagt, das betrifft alle der verschuldensunabhängigen Pflichten, auch die Unterlassungspflichten, und hat Provider zur Unterlassung verurteilt und gesagt, das ist im deutschen Recht dann eben so, dass ein Unterlassungstitel auch auf die Zukunft gerichtet ist und dass man dann auch kerngleiche Rechtsverstöße in der Zukunft verhindern soll. Nun ist also eine Plattform dazu verurteilt, es zu unterlassen, das Angebot XY, das eine Marke oder ein Patent verletzt, einzustellen. Wenn sie das nicht unterlässt, dann muss sie ein hohes Ordnungsgeld zahlen. Jetzt bleibt dieser Plattform nichts weiter übrig, als sich in Zukunft hinzustellen und zu schauen, ob ähnliche Rechtsverletzungen wieder eingestellt werden, denn sonst verstößt sie gegen diesen Unterlassungstitel. Das heißt, de facto ist genau das geschehen, was das Gesetz eigentlich ausschließen will, für diesen Provider ist eine Überwachungspflicht installiert worden. Da kann man jetzt sagen, das ist ja nicht schlimm, da muss er das halt vorher überprüfen. Wenn Sie aber z. B. eine Auktionsplattform sind, auf der Sie jeden Tag viele Millionen Angebote hereinbekommen und Sie haben dann, wenn überhaupt, so ein kleines Foto auf dem Sie ein kleines Parfümflakon abgebildet sehen – wie wollen Sie da Leute hinsetzen, die erstmal überprüfen anhand dessen, was sie haben, ob es sich hierbei um eine Fälschung handelt oder nicht? Wenn Sie einmal dazu verurteilt worden sind, Fäl-

schungen dieses Produkts einzustellen. Es ist also technisch nicht machbar. Unserer Ansicht nach könnte der Gesetzgeber hier schon noch etwas tun, obwohl er sich schon relativ klar ausdrückt. Er könnte hineinschreiben, dass zwar Verpflichtungen zur Entfernung und Sperrung möglich sind, aber keine Unterlassungsverpflichtung gegen die Zukunft gerichtet ist. Das würde schon einmal einen großen Teil des Problems entschärfen. Der Provider wäre dann verpflichtet eben den konkreten einmaligen Inhalt, der rechtsverletzend war, zu entfernen oder zu sperren. Aber nicht in Zukunft ständig auch zu überwachen, ob wieder irgendetwas Ähnliches eingestellt wird. Das ist wohl alles, was auch vor dem Hintergrund der E-Commerce-Richtlinie möglich ist. Weiter könnte natürlich die Bundesregierung auch auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass vielleicht die Kommission z. B. eine interpretative Mitteilung herausgibt, die sagt, dass diese Rechtsprechung nicht in Einklang mit dem EU-Recht und der E-Commerce-Richtlinie steht. Denn die Mitgliedstaaten sind ja auch für ihre Rechtsprechung verantwortlich und wenn die Rechtsprechung aus dem Ruder läuft, dann kann das natürlich auch ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

**SV Daniel Sohn (freenet):** Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Dr. Kitz, anschließen. Die Frage zielte darauf ab, was man hier konkret tun könnte hier für die insbesondere Host-Provider, die fremde Inhalte „hosten“, um einen Zustand herzustellen, den das Gesetz eigentlich beabsichtigt hat. Wir sehen im Wesentlichen auf Grund der dargestellten Rechtsprechung die Möglichkeit, dass eine Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden würde, die sich auf Unterlassungs- aber auch auf Schadenersatzansprüche bezieht. Sie soll klarstellen, dass der jeweilige Diensteanbieter, der konsequent den Pflichten nachkommt, die im jetzt vorgesehenen § 10 TMG-Entwurf drin sind, d. h., dass er ab Kenntniserlangung unverzüglich diese Inhalte sperrt oder löscht, dass er darüber hinaus nicht auf Unterlassung und/ oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden könnte. Erlauben Sie mir ein banales Beispiel: Diese Verwerfungen werden vielleicht dann deutlich, wenn man das mit der Realität vergleicht, die sich außerhalb der virtuellen Welt aufzeigt. Ein Betreiber eines Shoppingcenters, der das an verschiedene Einzelhändler vermietet hat, würde sich beispielsweise auch nicht ohne weiteres Ansprüchen Dritter, in ihren Rechten Verletzter, ausgesetzt sehen, wenn einer dieser Einzelhändler beispielsweise Plagiate verkaufte. Das heißt, dass wir mittlerweile im Internet eine Realität vorfinden, die letztendlich aus unserer Sicht zwingend nur mit Marktbeobachtungs- oder mit – wie Herr Dr. Kitz dargestellt hat – Untersuchungsüberwachungsverpflichtungen einhergehen könnte. Deswegen müsste aus unserer Sicht zwingend eine Klarstellung in das Gesetz aufgenommen werden. Der Aspekt der Verantwortlichkeit erstreckt sich hier aus unserer Sicht auch zwingend auf den Bereich der Suchmaschinenbetreiber bzw. der Portale, die Suchmaschinen in ihrem Portal auch unterhalten, und zuletzt würden wir uns diese Klarstellung im Bereich der Hyperlinks auch sehr wünschen.

**Vorsitzender:** Herzlichen Dank, Herr Sohn. Es gibt für die Unionsfraktion noch Fragemöglichkeiten von drei Minuten.

**Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU):** Vielen Dank für die drei Minuten. Dann würde ich gerne unbedingt noch das Thema „Spam“ ansprechen und Sie, Herrn Süme, nach dem § 6 befragen. Dass Spam ein großes Thema ist, darüber diskutieren wir hier auch seit Jahren. Die Frage ist nur, was kann

der Gesetzgeber hier leisten? Halten Sie es für sinnvoll, einen Bußgeldtatbestand für Spam in das Gesetz aufzunehmen so wie es jetzt ist, und dann gleich zweite Nachfrage hinterher, wenn die Zeit dafür noch da ist: Aus meiner Sicht ist der Gesetzgeber natürlich in der Pflicht, hier auch, sagen wir mal, zu schauen, was man im gesetzlichen Rahmen machen kann? Jetzt wird immer gesagt, na ja, das was jetzt drinsteht, richtet ja vielleicht keinen Schaden an. Aber können Sie dazu vielleicht auch aus Sicht der Wirtschaft noch einmal Ihre Meinung sagen?

**SV Oliver Süme (eco):** Zunächst einmal begrüßen wir auch im Bereich Spam oder gerade im Bereich Spam, dass dieses große Problem nicht nur für Infrastruktureinrichtungen von Providern, sondern natürlich auch für Verbraucher und andere Unternehmen, in das Bewusstsein der Regierung gerückt ist. Ich versuche mich kurz zu fassen und will deswegen gleich auf den Punkt kommen. Wir halten von der Schaffung eines weiteren, ich betone weiteren Tatbestandes bzw. einer weiteren rechtlichen Regelung – so wie sie hier vorgesehen ist – wenig, weil wir der Auffassung sind, dass sie de facto an dem Problem vorbeigeht. Dies tut sie aus zwei Gründen, zum einen aus technischen Gründen und zum anderen aus rechtlichen Gründen. Wir sprechen da insofern aus unserer eigenen jahrelangen Erfahrung, als dass wir seit vielen Jahren eine eigene Beschwerdestelle betreiben, die Beschwerden gegen Spam entgegennimmt und wir dabei eigentlich immer wieder zwei Dinge feststellen: Das eine ist, wir haben es mit einer wahnsinnigen Flut von Beschwerden zu tun, d. h., da muss man erst einmal in der Lage sein personell, fachlich und organisatorisch dieser Flut von Beschwerden, die eingehen, Herr zu werden. Da bin ich mir nicht ganz sicher, wie eine Aufsichtsbehörde welcher Natur auch immer, das gewährleisten soll. Denn die große Herausforderung besteht darin, aus den zahlreichen Beschwerden zunächst einmal diese herauszufiltern, die sich tatsächlich gegen echte Spam-Werbung richten. Zum anderen aus diesen wiederum die herauszufiltern, gegen die wir tatsächlich etwas unternehmen können. Das beschränkt sich in vielen Fällen auf die Spam-Attacken, so will ich es einmal nennen, die überhaupt aus Deutschland kommen. Ich denke, es ist gemeinhin bekannt, dass das ein absoluter Bruchteil ist. Bei denjenigen, die nicht aus Deutschland kommen, sind wir auf internationale Kooperation angewiesen. Das ist ein Großteil des Problems in der Praxis und das ist ein Großteil der Tätigkeit unserer Beschwerdestelle, hier international zu kooperieren, mit anderen Einrichtungen, mit anderen Behörden welcher Natur auch immer, aus anderen Ländern, nicht nur EU-Mitgliedstaaten, sondern eben auch darüber hinaus. Da ist uns nicht klar, wie das in der Praxis durch die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes gewährleistet werden sollte. Deswegen halten wir unter dem Strich von dieser Regelung wenig und befürchten, dass sie am Ziel vorbeigeht und allenfalls dazu führt, dass die Behörde – welche auch immer, hiermit befasst sein soll - mit einer Flut von Beschwerden überhäuft wird, ohne das überhaupt abarbeiten zu können. Darüber hinaus bringt die derzeitige Regelung für diejenigen, die grundsätzlich seriöse E-Mail-Werbung betreiben, nicht unerhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich. Der eigentliche Unwertgehalt, der ist ja gesetzlich geregelt. Ich darf nicht versenden sofern keine Einwilligung vorliegt. Hier werden nun zusätzliche Tatbestände geschaffen, u. a. das Verschleiern einer Betreffzeile und da sehen wir eben erhebliche Schwierigkeiten für die Unternehmen, die grundsätzlich seriöse Werbung betreiben, denn das eröffnet natürlich einiges an Interpretationsspielraum, was alles als Verschleiern einer Betreffzeile einzuordnen ist. Dies würde dazu führen, dass Unternehmen, die zwar eine Einwilligung des Empfängers vorliegen haben, möglicherweise dann das Opfer einer Aufsichtsbehörde auf Grund eines solchen Tatbestandes werden,

weil das möglicherweise die einzelnen, einzigen Fälle sind, die dann überhaupt noch verbleiben. Von daher nicht nur wenig Effektivität im Hinblick auf die Bekämpfung von echtem Spam, sondern darüber hinaus auch noch Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten für diejenigen, die grundsätzlich seriöses Direktmarketing betreiben.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen zur ersten Fragerunde der SPD-Fraktion. Es stehen ebenfalls 22 Minuten zur Verfügung. Herr Dörmann bitte.

**Abg. Martin Dörmann (SPD)**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Noch einmal ein herzliches Willkommen und ein herzliches Dankeschön für die bisherigen, auch schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Ich möchte auch für die SPD-Fraktion sagen, dass wir uns hier in einem Zwischenstadium befinden. Es ist auch schon in Vorbesprechungen mit den Unternehmen deutlich geworden, dass wir im Moment aufgrund der von Frau Krogmann bereits geschilderten Gemengelage „Inkrafttreten im März zusammen mit dem Rundfunkstaatsvertrag europäische Vorgaben“ unter Zeitdruck sind, diese Themen zusammenzufassen, was ja grundsätzlich auch auf Ihre Unterstützung stößt. Auch seitens der SPD sehen wir natürlich, dass möglicherweise auch aus dieser Anhörung heraus, eine Vielzahl von Themen weiter zu besprechen sein werden, die wir dann sicherlich im nächsten Jahr gegebenenfalls mit einer Novellierung des eigentlich neuen Telemediengesetzes aufgreifen werden. Deshalb ist das, was wir hier diskutieren, nicht alles umsonst, sondern im Gegenteil weiterer Anstoß für uns. Ich möchte das Thema „Spam“ direkt weiterführen, weil ich glaube, das ist einer der zentralen Bereiche, wo im Grunde genommen eine Problematik da ist, es aber bisher noch nicht den Stein des Weisen gibt. Da möchte ich gerne den vzbv ansprechen, sozusagen auch in Erwiderung zu eco, wie Sie es einschätzen. Ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand wirklich ein stumpfes Schwert? Wie differenzieren wir seriöse Werbung von dem, was verbotenerweise herumgeschickt wird? Kann man das differenzieren? Wie schätzen Sie die Möglichkeiten ein, über Selbstregulierung auf internationaler Ebene wirklich zu einem effektiveren Schutz zu kommen? Und die letztlich entscheidende Frage ist natürlich – sicher auch das größte Argument, was von eco und anderen gebracht wird – was ist wirklich durchsetzbar? Die übermäßige Zahl der Spams kommt ja aus dem Ausland. Welche praktikablen Lösungen können wir überhaupt als deutscher Gesetzgeber an der Stelle finden, damit wir das Ziel, was wir ja alle teilen, nämlich die Verbraucherin und den Verbraucher vor Spams zu schützen, auch wirklich erreichen?

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr von Braunmühl, Sie haben das Wort.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv)**: Vielen Herr Vorsitzender. Wir haben ja gemeinsam mit eco seit gut einem Jahr ein Aktionsbündnis gegen Spam und haben uns bemüht, mit den vorhandenen Instrumentarien nach dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) Spamer in Deutschland zu bekämpfen. Wir haben auch eine eigene Beschwerdestelle unterhalten, wo wir in 12 Monaten mehr als zwei Millionen Beschwerden bekommen haben. Unser Eindruck ist, dass sich für die Bürgerinnen und Bürger das Thema von einer einfachen Belästigung hin zu Spams entwickelt hat, mit denen versucht wird, auch Bürger zu betrügen – Stichwort „Phishing“ – und die Infrastruktur, also die Rechner der Nutzer mit Viren und ähnlichem zu schädigen. Unsere Erfahrung nach diesem Aktionsbündnis ist

ganz klar, dass die vorhandenen Instrumentarien nicht ausreichen. Es war auch für eco sehr schwierig, die Absender jeweils ausfindig zu machen. Das ist die Aufgabenteilung, die wir vereinbart haben. Eco sollte die Absender identifizieren und wir und die Wettbewerbszentrale dann rechtliche Maßnahmen einleiten. Wir haben weniger erreicht, als wir uns vorgenommen haben. Man muss sagen, das Geschäftsmodell „Spam“, dass man mit wenig Kosten unerwünschte Werbung gegenüber einem Millionenpublikum betreiben kann, kann man mit dem Instrumentarium der Unterlassungsklage so nicht in den Griff bekommen, weil wir einfach im Erstverstoßfall keine Sanktionen haben. Wenn man sich das im EU-Vergleich anschaut, ist Deutschland als Entwicklungsland zu bezeichnen, weil wir hier die geringsten Strafen und Sanktionen zur Verfügung haben und hier auch die EU-Kommission inzwischen schon kritische Fragen stellt. Natürlich wird ein Bußgeldtatbestand nicht alle Probleme lösen und man muss auch international über Verträge oder auch über das neue „EU Enforcement Network“ im Verbraucherschutz ausloten, an welcher Stelle gewisse Chancen bestehen, z. B. wenn die Behörden besser zusammenarbeiten, hier auch Erfolge zu erzielen. Aber wir halten einen Bußgeldtatbestand gegen jede Form unerwünschter Werbung, also für das, was auch nach UWG verboten ist, für fundamental wichtig im Kampf gegen Spam.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Weitere Nachfragen, Herr Dörmann?

**Abg. Martin Dörmann (SPD)**: Das ist mir jetzt noch zu allgemein. Ich würde noch einmal gezielt nachfragen wollen, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzbarkeit. Haben Sie Erfahrungswerte aufgrund Ihrer bisherigen Evaluierung an der Stelle? Wie viel Prozent der Spams könnte man denn dadurch wirklich wirksam bekämpfen, wenn man auch derer habhaft wird, die gegen bestimmte Regeln verstoßen?

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv)**: Also von den zwei Millionen Beschwerden, die wir bekommen haben, bezogen sich 85% auf Spams aus dem Ausland. Ich glaube das entspricht auch den gängigen Statistiken, d. h. wir reden hier national ohnehin natürlich über einen kleinen zweistelligen Prozentsatz von Spammails. Ich habe gerade versucht, das zu beschreiben, dass die erste Hürde darin besteht, die Spamer ausfindig zu machen. Ich glaube, eine Erfahrung aus dem Bündnis ist auch, dass es hier doch einige Großspamer gibt, die man auch ausfindig machen kann. Das haben wir auch getan. Aber das Problem ist, dass man dann zunächst einmal in der Durchsetzung wie folgt vorgehen muss: Sie schreiben die an, schicken denen eine Abmahnung und bitten sie darum, eine freiwillige Unterlassungserklärung bewertend einer Vertragsstrafe von vielleicht 5000€ abzugeben. Das ist einfach als Sanktion zu gering, denn wenn das verweigert wird, dann müssen sie unter Umständen jahrelange Prozesse führen und das Ergebnis des Prozesses ist: Den Unternehmen wird nicht der Gewinn abgenommen, sondern sie bekommen lediglich eine Verwarnung für die Zukunft und erst im Verstoßfalle kann dann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Eine Schätzung, wie viel Spamer wir jetzt mit einem Bußgeldtatbestand dingfest machen können oder wie viele überführt werden können, kann ich hier nicht abgeben. Aber ich glaube schon, dass einfach die Strafandrohung, das Geschäftsmodell – den wirtschaftlichen Anreiz zu Spamen – reduzieren würde. Und genau das ist wichtig.

**Abg. Martin Dörmann (SPD):** Vielen Dank, Herr von Braunmühl. Ich komme zu einem nächsten Thema, nämlich dem Datenschutz. Da ist speziell auch Dr. Bizer vom ULD gefragt. Sie hatten ja auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme angedeutet, dass es da erstens Abgrenzungsschwierigkeiten gibt, gerade auch der Zuständigkeiten. Vielleicht können Sie uns da auch noch einmal einen konkreten Hinweis geben, an welcher Schnittstelle man besonders aufpassen soll, aber auch wie Sie es grundsätzlich bewerten. An welchen Stellen kann und muss man Datenschutz tatsächlich weiter ausdehnen? Wir haben ja das Problem, dass viele Foren mit „Alias-Namen“ arbeiten. Wie ist heute sichergestellt, dass diese Daten auch innerhalb des Unternehmens nicht ungerechtfertigterweise zusammengeführt werden? Was für Mechanismen bestehen heute? Wo gibt es Bedarf, das noch zu verbessern? Ist also auch die Kontrolle innerhalb der betroffenen Unternehmen ausreichend oder besteht da Handlungsbedarf? Haben die Unternehmen bereits ausreichend unabhängige Datenschützer im eigenen Unternehmen oder wie kann ein Datenschutzbeauftragter, sei es des Bundes oder der Länder, Einfluss nehmen?

Der **Vorsitzende:** Herr Dr. Bizer, Sie haben das Wort.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD):** Vielen Dank. Ich war in der Tat etwas erschrocken, als ich das Gesetz nach längerem zeitlichen Abstand wieder einmal in die Hände genommen habe. Denn ich kannte noch den ersten Entwurf von 1997 und damals sind wir ja mit einem großem Werk angetreten. Wir wollten innovativ sein, wir wollten neue Märkte erobern, wir wollten Deutschland zu einem Internetstandort par excellence nach vorne bringen. Und gerade unter diesem Gesichtspunkt spielt die Akzeptanz der Nutzer, und damit auch der Datenschutz, eine unheimlich große Rolle. Das war damals auch einheitliche Meinung, wenn man sich die Berichte der Enquete-Kommission anschaut. Jetzt müsste man eigentlich Zwischenbilanz ziehen. Ich denke, eines der großen Probleme, die nicht gelöst sind, die auch dieser Gesetzentwurf nicht löst, ist die Vereinheitlichung des Datenschutzes. Und zwar vereinheitlichter Datenschutz im Hinblick auf dasselbe Rechtsregime, dieselben materiellen Rechtsanforderungen, die für Rundfunkdienste gelten müssen, für Telemedien und für Telekommunikationsdienste und im Grunde genommen auch noch, wenn man auf das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) blickt. Denn nur das schafft letztendlich für den Nutzer, also für den Verbraucher, für den Betroffenen einen einheitlichen Datenschutz und es erleichtert auf der anderen Seite auch den Unternehmen, diesen Datenschutz wirklich anzuwenden. Ich habe mir einmal den Spaß gemacht, mit drei mittelständischen TK-Anbietern und Internetanbietern mit unter 500 Mitarbeitern in Schleswig-Holstein zu sprechen und habe mit ihnen das diskutiert, was als neue Regelung auf sie zukommt. Als erstes hat sich gezeigt, es gibt enormen Beratungsbedarf. Schon allein deswegen, weil sich das Modell der Abgrenzung zwischen Telemedien und Telekommunikation geändert hat. Allein das erzeugt neuen Beratungsbedarf. Dann haben sie sich die Begründung angeschaut, weil sie mit der Gesetzesdefinition so nicht klar gekommen sind und haben mir eine Reihe von Fragen gestellt. Einige habe ich auch in meiner Stellungnahme aufgenommen. Eine ist zum Beispiel: Wie kann es sein, dass in der Begründung steht, dass Emails zur Telekommunikation zählen, aber zwei Absätze weiter Werbeemails ausdrücklich als Telemedium genannt sind? Ich kann das nicht erklären, vielleicht können Sie das erklären. Ich könnte jetzt mit einer Reihe anderer Beispiele fortfahren, z. B. die Bezugnahme auf Paragraph 3 Nr. 25 mit den TK-Diensten, den telekommunikationsgestützten Diensten, bei denen zeitgleich irgendwelche

Inhalte noch transportiert werden sollen. Da fragt man sich auch: Was ist denn das? Ist das jetzt jeder http-Zugriff? Eigentlich wird doch da auch zeitgleich mit der Telekommunikation ein Inhalt, nämlich der Abruf einer bestimmten Webseite, übertragen. Das ist eine Auslegungsfrage, wozu ich keine Literatur gefunden habe und worüber sich die Verfasser des Gesetzentwurfes leider ausschweigen. Offensichtlich ist meine Auslegung nicht gemeint, denn aus der Begründung ergibt sich das nicht, aber die Frage steht im Raum, weil das Beispiel auch im Raum steht. Da gibt es eine Reihe von Grundsatzfragen. Sie haben mich nach der Effizienz der Datenschutzaufsicht gefragt. Da gibt es in der Tat ein gewisses Problem. Sie müssen sehen, all das, was Sie in die Zuständigkeit des Telekommunikationsbereiches schieben, landet in der Zuständigkeit beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Das heißt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz muss jetzt noch mehr als bisher nach Flensburg und nach Passau fahren, um auch dort einmal den Datenschutz zu kontrollieren. Unter uns: Ich weiß nicht, ob der bfdi (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) schon einmal in Schleswig-Holstein war. Ich kenne jedenfalls keinen TK-Diensteanbieter. Und sowohl bei dem Reiseetat als auch bei der Personaldeckung halte ich das für ausgeschlossen. Und dann finde ich es auch nicht besonders effizient, dass ich als Aufsichtsbehörde Schleswig-Holstein für Telemedien da hin fahre und die kontrolliere, und dann später der bfdi auch noch einmal vorbeikommt, um nach Telekommunikation zu schauen. Dann unterhalten wir uns über die Abgrenzung zwischen Bestandsdaten bei Telekommunikation und Bestandsdatenschutz bei Telemedien. Das scheint mir einfach kein effizientes Modell zu sein. Wenn man da Mut hätte, würde man sagen, man legt diese Bereiche zusammen, es gibt einen materiellen Datenschutz und dann wäre der Bund auch einmal an der Reihe, zu deregulieren und diesen Bereich des TK-Datenschutzes auch an die Länder zu überführen. Aber mit einem einheitlichen Telekommunikationsdatenschutzniveau, was auch die Umsetzung erleichtert. Dann hatten Sie mich gefragt, wo man verbessern kann. Ich mache es an dieser Stelle kurz. Ein Beispiel ist das Auskunftsrecht. Da wird in der entsprechenden Bestimmung auf Paragraph 34 BDSG verwiesen. Das klingt erst einmal ganz klug. Da gibt es ja eine Auskunftsbestimmung. Nur was nicht mitgedacht und mitgesagt wird und was auch nicht in der Begründung steht, was mich maßlos geärgert hat, ist, dass mit dem Paragraph 34 auch gleich der Katalog der Ausnahmebestände des Paragraph 33 mitzulesen ist. Und der enthält mindestens zehn Ausnahmen. Da fragt man sich natürlich: Ist das Waffengleichheit? Einerseits Auskunftsanspruch und andererseits wird dann nach dem BDSG wieder zusammengefasst, und das vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass man im Bereich des Internets ja auch innovativ sein könnte. Ebay und andere könnten ja, genauso wie sie dem einzelnen Verbraucher ein Kundendatenkonto für seine Bestellung und den Bestellstatus anbieten, auch einmal auf die Idee kommen, ihm ein Kundendatenkonto elektronisch anzubieten. Das wäre doch ein ganz innovatives, verbraucherfreundliches Instrument. Ein anderes Beispiel ist der Bereich der Ausnahmen des Datenschutzes im Bereich der Arbeitsverhältnisse. Da müssen Sie sich einfach darüber im Klaren sein, wenn Sie das so beibehalten wollen, was ja bisher auch schon Rechtszustand ist, dann motivieren Sie die Anbieter, also die Unternehmen, letztendlich dazu, dass sie die Privatnutzung, auch die gelegentliche private Nutzung von Internet verbieten, weil sie auf diese Art und Weise ein einheitliches Rechtsregime bei sich im Unternehmen sicherstellen wollen. Das ist nicht ganz zielführend, um es vorsichtig auszudrücken. Denn gegen die gelegentliche Nutzung am Arbeitsplatz hat ja keiner was. Die Leute schauen sich die Bild-Zeitung an oder lesen die Welt oder das Hamburger Abendblatt. Warum sollen sie nicht zwischendurch auch mal in den Spiegel Online etc. reinschauen. Das ist nicht das

Kernproblem. Das Kernproblem ist, dass man die Betriebsräte und die Unternehmensleitung dazu motiviert, vernünftige betriebliche Regelungen für einen angemessenen Umfang mit neuen Medien zu schaffen. Das schafft diese Regelung mit dem Totalverbot leider nicht. Ein ganz großer Wehrmutstropfen ist insbesondere das Feld der weiten Auskunftspflichten im Bereich der inneren Sicherheit. Das liegt mir natürlich wie ein schwerer Stein im Magen. Es ist mehr als nur ein Wehrmutstropfen, insbesondere deswegen, weil Sie in keiner Weise bisher für eine gewisse Waffengleichheit sorgen, bezogen auf die Nutzer. Also ich vermissen das Interesse des Parlaments, die Anbieter aufzufordern und zu verpflichten, Statistiken zu führen, wer wann welche Daten verlangt hat. Denn so hat der Nutzer überhaupt keine Möglichkeiten, herauszufinden, welche der Sicherheitsbehörden welche seiner Daten bekommen hat, obwohl sie dann im Rahmen der Proliferation auch noch überall hingekommen sind. Da müssen Sie als Gegengewicht auch einen Vertrauenstatbestand für den Nutzer mit schaffen. Und ich kann Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung der polizeilichen Kontrolle sagen: Gehen Sie einmal nicht davon aus, dass im polizeilichen Bereich alles so einfach ist und alles so sauber läuft. Da arbeiten auch nur Menschen, da gibt es auch komplexe Technik, da passieren auch Fehler. Da haben Sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber den Betroffenen, wenn Sie solche weiten Scheunentore aufmachen, wie es jetzt hier und auch noch vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Ich danke Ihnen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Dörmann, Sie haben die Möglichkeit für weitere Nachfragen.

**Abg. Martin Dörmann (SPD)**: Ich würde gerne das Thema Jugendschutz aufrufen und an freenet eine Frage stellen. Die richtet sich dann aber auch noch an den vzbv. Jugendschutz ist gerade auch im Moment in der aktuellen Diskussion, ein ganz wichtiges Thema und ich denke auch ein zunehmendes Problem. Wir haben Internetforen, in denen alles Mögliche eingestellt wird. Wir haben vorhin schon gehört, wie schwierig es ist, das zu kontrollieren. Deshalb meine konkrete Frage an freenet. Ich habe mir ihren Auftritt im Internet angesehen und da findet man alles Mögliche an Chatrooms usw. mit Kontaktanzeigen, die in den eindeutig zweideutigen Bereich gehen. Um bestimmten Jugendschutzkriterien gerecht zu werden, setzen Sie so genannte Moderatoren ein, an die man sich wenden kann, die sozusagen auch Antworten geben. Da ist mir z. B. aufgefallen, dass jemand nach einer Traumdeutung gefragt hat. Er wäre ganz beengt in einem Sarg aufgewacht und wie dies einzuschätzen sei. Jetzt kann ich mir vorstellen, wenn das wirklich jemand ist, der psychisch krank ist, da ist es doch sehr schwierig, eine Antwort zu geben. Wie können Sie sicherstellen, dass da nicht am Ende negative Ergebnisse herauskommen? Auch an der Stelle, denke ich, haben wir Diskussionsbedarf. Wo sehen Sie in diesem Feld Handlungsbedarf?

Der **Vorsitzende**: Herr Sohn, Sie haben das Wort.

**SV Daniel Sohn (freenet.de AG)**: Herr Dörmann, ich stimme Ihnen zu, dass in der Tat die Sachverhalte, die Sie jetzt erwähnt haben, aber auch die jüngsten Entwicklungen eine große Herausforderung für die Anbieter von Inhalten im Internet sind, gerade dann, wenn es fremde Inhalte sind, die Dritte einstellen können. Sie hatten ja Chatforen erwähnt. Ich habe vorhin zum Punkt der Verantwortlichkeit bereits gesagt, dass wir selbstverständlich konsequent diese Inhalte sperren und löschen, wenn wir auf derartige Inhalte aufmerksam gemacht werden. Das sind in diesem Fall nicht in ihren Rechten

verletzte Dritte, sondern das sind insbesondere Nutzer, bei denen wir beobachten, dass sie zunehmend gegenseitig auf sich aufpassen und dass sie entsprechende Verstöße an Kontaktmöglichkeiten übermitteln und wir dann diese Inhalte auf jeden Fall herausnehmen. Die grundsätzliche Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche ist deswegen eine große Herausforderung, ähnlich wie im Bereich des Fernsehens, weil man nicht außerhalb der Information der Erziehungsberechtigten sicherstellen kann, dass Kinder und Jugendliche surfen, weil man schlichtweg natürlich beim Internetzugang nicht feststellen kann, wer diesen konkret benutzt. Das erstreckt sich nun vor allem auf den Bereich des Internetzugangsgeschäftes und hier sind wir bei Projekten mit dabei, bei denen man Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, bestimmte Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, d. h. sie müssen gewisse Freigaben erteilen, andere Inhalte wieder gesperrt sind. Abschließend noch einmal auf die konkrete Erwähnung des Angebots. Hier ist es so, dass wir, sofern sich Anzeichen von massivem Missbrauch dieser Diskussions- und Chatforen ergeben, selbstverständlich auch komplette Chaträume oder Foren sperren. Das schließt auch den Aspekt mit ein, den Sie erwähnt hatten, dass beispielsweise ein Moderator dieser Lage dann nicht mehr Herr werden würde bzw. wahrnimmt, dass dort über Dinge diskutiert wird bzw. Inhalte eingestellt werden, die so auch aus unserer Sicht nicht mehr in Ordnung sind und deswegen der komplette Chatraum, also das komplette Angebot in dem Fall, gesperrt werden würde und nicht nur ein einzelner Inhalt.

**Abg. Martin Dörmann (SPD):** Konkrete Nachfrage: Wer kontrolliert das denn bei Ihnen?

**SV Daniel Sohn (freenet.de AG):** Das ist genau der Punkt zu der Frage der Verantwortlichkeit. Grundsätzlich sind das Inhalte, die Dritte einstellen. Das heißt, es handelt sich um fremde Inhalte, die grundsätzlich unter die Regelung fallen: Speicherung der Information im § 10 im Entwurf des Telemediengesetzes. Das heißt, dass wir gerade auch da keine bislang gesetzlich vorgesehene Bewachungs-, Überwachungs-, oder Kontrollverpflichtung haben und deswegen nicht alle Inhalte kontrollieren können. Das deckt sich ein Stück weit mit dem, was die Rechtsprechung im Heise-Urteil entwickelt hat und was für diese Geschäftsmodelle eine schwierige Entwicklung ist und in der Konsequenz heißen würde, dass sie diese nicht mehr weiter verfolgen können. Denn jemanden hinzusetzen, der einer Überwachung oder Kontrolle dort nachkommen würde, ist schlichtweg wirtschaftlich nicht leistbar.

Der **Vorsitzende:** Die zweite Frage war an Herrn von Braunmühl gerichtet.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** Ich muss zugeben, dass ich heute auf diese Frage nicht richtig vorbereitet bin, weil mir auch nicht hundertprozentig klar ist, wie man diese Thematik eben im Telemediengesetz regeln möchte. Von da her kann ich also eigentlich nur sagen, dass das Thema sicher wichtig ist. Wir bekommen auch zunehmend Eingaben von besorgten Eltern, die nicht wissen, wie sie ihre Kinder vor den Gefahren im Internet oder in diesen Chatforen schützen sollen. Wir haben bisher immer wieder Kontakt mit der Frage gehabt: Selbstkontrolle Multimedia? Nach unserem Eindruck macht diese bisher eine gute Arbeit und man müsste in der Tat überprüfen, ob bei dieser Form der Selbst- oder Koregulierung, die, glaube ich, im Moment angewendet wird, Verbesserungsbedarf be-

steht und eine verstärkte behördliche Kontrolle notwendig ist. Aber mehr kann ich Ihnen heute leider dazu nicht sagen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die Zeit für die SPD-Fraktion in der ersten Runde ist vorbei. Wir kommen dann zur ersten Fragerunde der FDP-Fraktion, 6 Minuten. Zu Wort hat sich Herr Otto gemeldet.

**Abg. Hans-Joachim Otto (FDP)**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Mit diesem Gesetzentwurf stehen wir natürlich unter einem erheblichen Zeitdruck. Das ist klar, aber im Gegensatz zu Herrn Dr. Kitz möchte ich es gerne vermeiden, dass wir Reparaturen während des Fluges haben. Ich hätte gerne die notwendigen Reparaturen schon vor dem Start. Es liegen zwei konkrete Formulierungsvorschläge, Änderungsvorschläge vor. Zum einen von Herrn Dr. Osthaus, der ja leider heute krank ist und nicht teilnehmen kann, zu Paragraph 7 Absatz 2. Zum anderen von der FSM zur Aufnahme der Suchmaschinen. Jetzt frage ich nicht den FSM, ob er seinen eigenen Vorschlag gut findet, sondern ich frage Herrn Süme von eco und Herrn Dr. Kitz, ob die beiden konkreten Vorschläge, die dort gemacht worden sind, uns denn helfen würden. Zum einen bei dem Problem, das schon von Frau Dr. Krogmann angesprochen worden ist, also diese Unterlassungsansprüche, und zum anderen die Einbeziehung der Suchmaschinen, die möglicherweise sogar europarechtlich von uns gefordert ist. Halten Sie die konkreten Vorschläge von den Suchmaschinen, AOL, Google, Lycos usw. am Ende Ihrer schriftlichen Stellungnahme für zielführend? Und die nächste Frage: Was halten Sie von dem Vorschlag von Osthaus, der bei Paragraph 7 Absatz 2 gesagt hat, „die Einschränkung, die zum Zeitpunkt der Beanspruchung durch den Rechtsinhaber dem Zugriff des Diensteanbieters unterliegen“? Damit würde wahrscheinlich die Problematik der Unterlassungsansprüche etwas abgefedert. Sehe ich das richtig?

Der **Vorsitzende**: Das waren sehr konkrete Fragen. Herr Süme, bitte.

**SV Oliver Süme (eco)**: Vielen Dank für die Frage. Den Vorschlag von Herrn Dr. Osthaus sehe ich hier gerade das erste Mal. Ich möchte aber allgemein sagen, dass ich das nur ausdrücklich unterstreichen kann und für äußerst sinnvoll halte, dass endlich eine Klarstellung im Gesetz für die Haftung von Suchmaschinenbetreibern aufgenommen wird. Im ursprünglichen IuKDG (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz), das nun bald zehn Jahre alt wird, war es klare Absicht des Gesetzgebers, für Suchmaschinenbetreiber auch die Haftungsprivilegierung eines Zugangsvermittlers aufzunehmen. Das war sogar eines der Beispiele, das, wenn ich richtig informiert bin, seinerzeit diskutiert wurde. Sprich die Haftungsprivilegierung war auf reine Zugangsanbieter zugeschnitten und als solche wurden und sollten eben auch weiterhin Suchmaschinenanbieter verstanden werden. In den letzten zehn Jahren haben wir davon erhebliche Abweichungen erfahren, nicht zuletzt durch Rechtsprechung in der immer wieder von einer abweichenden Interpretation ausgegangen wird, in der Suchmaschinenbetreiber entgegen dieser ursprünglichen Absicht eben Verantwortlichkeiten für Inhalte, zu denen sie nur den Zugang vermitteln, auferlegt werden. Vor diesem Hintergrund kann ich das nur unterstreichen und begrüßen, dass hier eine gesetzliche Klarstellung erfolgt. Ich möchte an der Stelle auch darauf verweisen, dass unsere Nachbarn in Österreich es entsprechend getan haben. Sie haben nicht nur für die Suchmaschinenbetreiber sondern unter anderem auch für die Frage nach der Verantwortlichkeit

beim Setzen von Hyperlinks einen ausdrückliche Verweis in das dortige Gesetz aufgenommen und klargestellt, dass die Suchmaschinenbetreiber genauso haften, wie auch ein Access-Provider, der eben nur den Zugang vermittelt. Dies ist eine andere Diskussion aber von da her kann ich den Vorschlag nur unterstützen. In der konkreten Ausgestaltung war mir jetzt nur der Vorschlag der FSM bekannt und den halte ich durchaus für zielführend, um da eine Klarstellung zu erreichen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächster hat Herr Dr. Kitz das Wort.

**SV Dr. Volker Kitz (BITKOM)**: Die beiden Vorschläge finden sich auch relativ gleichlautend in der BITKOM-Stellungnahme, so dass wir mit beiden Vorschlägen auf einer Linie liegen. Der eine ist der, den ich vorhin schon näher ausgeführt habe, dass in dem Paragraph 7 Absatz 2 eben klargestellt wird, dass sich die Ansprüche zur Entfernung oder Sperrung nur auf die konkret beanstandeten Inhalte beziehen. Wir würden vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und ausdrücklich die Unterlassungsansprüche ausschließen, weil die eben in deutschen Recht wie gesagt zu dieser Überwachungspflicht führen. Wir gehen noch einen Schritt weiter und das tut auch Herr Dr. Osthaus in seiner Stellungnahme, es ist auch eine gemeinsame Forderung der Branche, darüber hinaus ein so genanntes „Notice and take down-Verfahren“ einzuführen. Im Moment haben wir ja das Problem als Plattformbetreiber, dass sich jemand meldet und sagt, es sei etwas eingestellt, was meine Rechte verletzt. Jetzt haben Sie ein kleines Foto, das Sie sich anschauen können und nicht wissen, erstens, ist das wirklich der Rechteinhaber. Alleine über die Rechteinhaberschaft werden teilweise jahrelange Rechtsstreite geführt, weil die nicht klar ist. Zweitens wissen Sie nicht, ob dieses kleine Produkt, was Sie da auf dem winzigen Foto sehen, tatsächlich diese Rechte verletzt oder ob es vielleicht doch echt ist? Sie können es also nicht entscheiden. Jetzt sind Sie in der Zwickmühle. Wenn Sie das drinnen lassen, und er hat Recht – er ist wirklich der Rechteinhaber und sein Recht wird dadurch wirklich verletzt – dann machen Sie sich ihm gegenüber schadensersatzpflichtig. Wenn Sie es rausnehmen, und es stellt sich später heraus, es war gar nicht der Rechteinhaber oder es war gar keine Fälschung, dann machen Sie sich gegenüber ihrem Kunden ersatzpflichtig, der ja gegen sie einen Anspruch darauf hatte, diesen Inhalt einzustellen. Sie haben ja eine Vertragsbeziehung mit ihm. Was also machen Sie? Egal wie Sie es machen, die Chance ist 50 zu 50, dass Sie es falsch machen und hinterher schadensersatzpflichtig werden. Das sind schwierige Fragen mit denen sich Gerichte wie gesagt teilweise jahrelang mit dicken Akten, die sie als Hintergrund haben, beschäftigen. Und wenn sie dann dennoch falsch entscheiden sollten, dann haben die Richter keine Privathaftung dafür. Die Provider hingegen werden hier quasi als „Ersatzrichter“ mit Privathaftung missbraucht. Sie müssen das schnell entscheiden, denn wenn so etwas ein bisschen drin ist und es erst einmal um die Welt gegangen ist, dann ist es vorbei. Der wirtschaftliche Wert der Sache kann bei Urheberrechtsverletzungen beispielsweise massiv gelitten haben. Das heißt, sie müssen mit einem hohen Risiko schnell entscheiden und da haben wir uns dafür ausgesprochen, das so genannte „Notice and take down-Verfahren“ einzuführen, auf Deutsch könnte man sagen: Das Melde- und Beseitigungsverfahren. Das soll dem Provider Sicherheit geben. Es sieht vor, dass der Rechteinhaber in gewisser formalisierter Form sagt, dass er der Rechteinhaber ist und dass seine Rechte verletzt werden. Das könnte vielleicht in Form einer eidesstattlichen Versicherung geschehen und wenn gewisse formale Anforderungen eingehalten sind, die der Provider ja dann durchaus überprüfen kann, auch schnell überprüfen kann – wenn er daraufhin

handelt und den beanstandeten Inhalt runter nimmt – dann macht er sich nicht haftbar. Wenn diese Versicherung falsch war, dann haftet der angebliche Rechteinhaber, der die falsche Versicherung angegeben hat, direkt dem Nutzer. Die beiden eigentlich betroffenen von dem Streit, der Rechteinhaber und der Nutzer, der den Inhalt eingestellt hat, die werden wieder zueinander geführt und sollen den Streit, der eigentlich zwischen den beiden herrscht, austragen, ohne dass der Provider in der unsicheren Situation dazwischen sitzt. So viel zu den Ebay-Vorschlägen. Zu dem Vorschlag zur ausdrücklichen Regelung der Haftung von Suchmaschinenbetreibern haben wir uns auch geäußert. Hier sind wir auch der Meinung, es sollte an die Haftung der Zugangsvermittler angeglichen werden, weil es eine ähnliche Situation ist. Bei den automatisierten Suchmaschinen findet keine inhaltliche Auswahl statt, so dass wir hier durchaus eine vergleichbare Situation sehen und auch eine vergleichbare Regelung für angebracht halten.

Der **Vorsitzende**: Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE.. Frau Lötzer, Sie haben 5 Minuten Zeit.

**Abge. Ursula Lötzer (DIE LINKE.):** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Auch ich bedanke mich natürlich bei den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und ich würde gerne jetzt in der Kürze der Zeit zumindest das Thema Nutzerrechte, Nutzerschutz noch etwas vertiefen, was eben schon von Herr Dr. Bizer angesprochen wurde. Ich würde gerne Herrn Dr. Breyer und auch Herrn von Braunmühl dazu fragen. In ihren Stellungnahmen fordern Sie unter anderem die Einwilligung zu Nutzerprofilen gegenüber der jetzigen Regelung. Auch Sie kritisieren die Einschränkung des Auskunftsrechts, Sie fordern die Aufnahme der IP-Adresse in die personenbezogenen Daten. Könnten Sie diese Positionen und das Kopplungsverbot zusätzlich auch noch einmal etwas näher erläutern, hinsichtlich der Bedenken, die sie an der jetzigen Regelung haben und ihrer Forderung?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Breyer, Sie haben das Wort.

**SV Dr. Patrick Breyer:** Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte noch kurz zum Hintergrund meiner schriftlichen Stellungnahme sagen, dass diese von elf verschiedenen Gruppen der Zivilgesellschaft, also Datenschutz, Verbraucherschutz und Bürgerrechtsgruppen unterstützt wird. Das heißt es handelt sich um eine Stellungnahme im Interesse der Betroffenen, letztlich die 80 Millionen Deutschen, die von diesen Diensten betroffen sind. Von da her möchte ich nochmals hervorheben, wie wichtig es auch im Interesse der Betroffenen ist, den Datenschutz hier noch einmal anzugehen und zu verbessern und sich anzusehen, wo sind Missstände. Davon gibt es nämlich jede Menge. Die Umfragen zeigen – wir haben hier eine zitiert – dass 78% der Nutzer einen Missbrauch ihrer Daten im Internet befürchten und 85% der Ansicht sind, dass die Anbieter ihre Daten nicht genügend schützen. Wenn die Nutzer sich erkundigen, was mit ihren Daten geschieht, dann müssen sie feststellen, dass ihr Verhalten im Internet protokolliert und auf Jahre hinaus gespeichert wird. Jeder Klick und jede Sucheingabe werden gespeichert. Mitunter kommt es vor, dass Daten an Spamversender verkauft werden oder auch dass sensible Suchdaten veröffentlicht werden, wie bei AOL vor einigen Monaten. Solche Einzelfälle schrecken natürlich viele Menschen ab, gerade auch ältere Menschen, die mit diesen Diensten nicht so vertraut sind, haben entsprechende Ängste und deshalb sagen auch 45% der

Verbraucher, dass ihr Kaufverhalten von dem Schutz ihrer Daten abhängt und 10% der Internetnutzer kaufen noch gar nicht im Internet ein. Von da her ist es auch ein enormes wirtschaftliches Potential, was da noch brach liegt. Und wenn man mit Datenschutz dafür sorgen würde, dass von vorne herein so wenige Daten wie möglich gespeichert werden, dann können diese Daten natürlich auch nicht missbraucht werden. Ein älterer Herr oder eine ältere Dame von 50 oder 60 Jahren fragt sich schon, warum sie für einen kostenlosen Dienst ihre Adresse oder ihr Geburtsdatum oder vielleicht sogar noch Interessen angeben soll oder wieso bei kostenpflichtigen Diensten gespeichert wird, für welche Ware sie sich vor drei oder vier Jahren einmal interessiert hat, auch wenn sie sich die Ware nur angesehen und nicht gekauft hat. Deshalb haben wir das Problem, dass die Angabe überflüssiger Daten bei der Anmeldung derzeit erzwungen wird, dass ohnehin anfallende Daten viel zu lange gespeichert werden, oft sogar in den USA, wo natürlich auch die entsprechenden Auskunftsansprüche der dortigen Behörden greifen. Man kennt die National Security Letters, die ja ohne gerichtliche Prüfung zur Herausgabe von Daten zwingen können. Und um Abhilfe zu schaffen, sind aus unserer Sicht drei Punkte am wichtigsten: 1. Das Koppelungsverbot. Sie haben es angesprochen. Wenn man sich für einen Dienst anmeldet, darf man nicht dazu gezwungen werden, bestimmte Daten anzugeben, die nicht erforderlich sind, um diesen Dienst durchzuführen. Das ist das ganz einfache Erforderlichkeitsprinzip und das darf auch nicht über eine erzwungene Einwilligung unterlaufen werden. Wenn sie sich heute im Internet ein Buch kaufen möchten, müssen sie erst einmal eine zwei oder drei Seiten lange Einwilligungsklausel bestätigen, dass sie sich damit einverstanden erklären. Wenn sie in den Buchladen um die Ecke gehen, ist das undenkbar, dass ihnen der Verkäufer ein Formular vorlegt, was sie vorher unterschreiben müssen. Von da her ist eine ganz gravierende Benachteiligung im Internet zu verzeichnen, dadurch, dass im Internet eine datenschutzrechtliche Einwilligung mit nur einem Klick zu haben ist, die ansonsten zu unterschreiben wäre. 2. Die Inhaltskontrolle von Einwilligungsklauseln, möglichst auch ergänzt mit einem Verbandsklagerecht. Die Verbände sind derzeit nicht berechtigt, datenschutzrechtliche Verstöße vor den Gerichten zu rügen. Das ist ein Fehler, der wahrscheinlich im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nicht behoben werden kann, aber wichtig ist, dass solche Einwilligungsklauseln, die ja für Millionen von Nutzern gelten und bei denen die Nutzer auch keine echte Alternative haben – bei Anbietern wie Ebay kommt keiner daran vorbei, sei es der Käufer, sei es ein Verkäufer, der damit seinen Lebensunterhalt verdienen will. Es gibt keine echte Wahlmöglichkeit und da muss sichergestellt sein, dass solche Einwilligungsklauseln inhaltlich auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Das ist schon heute geltendes Recht, sagt der Bundesgerichtshof, aber es wird vor allem von den Untergerichten und den Datenschutzbehörden nicht gemacht, deswegen sollte das klargestellt werden. 3. Die Frage der Profilerstellung. Wie sie zu Recht gesagt haben, nach dem TDDSG (Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten; Teledienstedatenschutzgesetz) sollen die Diensteanbieter berechtigt sein, ein Nutzerprofil zu erstellen, wenn sie Pseudonyme verwenden. Wenn aber der Anbieter selbst über diese Zuordnungsfunktionen verfügt und feststellen kann, wer z. B. hinter „Brombeer 1“ steckt, dann ist diese Schutzvorkehrung wenig sinnvoll und wenn der Gesetzentwurf hier ein Widerspruchsrecht des Nutzers vorsieht, wäre das ja nur angemessen, wenn man im Regelfall davon ausgehen kann, dass der Nutzer damit einverstanden ist, dass Kundenprofile erstellt werden. Aber Kundenprofile heißt ja, dass jeder Klick, jede Eingabe, die ich im Internet mache, aufgezeichnet wird. Und da, denke ich, kann man überhaupt nicht davon ausgehen, dass der Nutzer im Regelfall damit einver-

standen ist. Deswegen sollte eine solche Nutzerprofilierung eine bewusste Einwilligung durch aktives Tun zur Voraussetzung haben.

**Der Vorsitzende:** Die Zeit ist eigentlich vorbei. Ich bitte trotzdem Herrn von Braunmühl um eine kurze Antwort.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** Ich versuche mich kurz zu fassen. Ich kann mich Herrn Breyer voll und ganz anschließen. Auch unsere Umfragen zeigen, dass die Sorge vor Datenmissbrauch im Netz ein Haupthemmschuh für stärkere Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Internet ist. Wir glauben, dass ein uneingeschränktes Kopplungsverbot insbesondere auch im Hinblick auf neue Technologien – Stichwort „Internet der Dinge“ und „RFID“ - ganz wichtig ist, um dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung hier auch Geltung zu verschaffen. Wir haben immer wieder Beschwerden bekommen, insbesondere gegen Ebay, hier wird man dazu gezwungen, vor einer Anmeldung in den Dienst dieser Einwilligungserklärung zuzustimmen. Wir haben diesen Prozess vor dem Oberlandesgericht Brandenburg in diesem Jahr leider verloren. Auch die Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH hatte keinen Erfolg. Wenn Sie sich dieses Urteil durchlesen, dann merken Sie, dass wir die Beweislast hatten, eine quasi-Monopol-Stellung von Ebay nachzuweisen, um dann das Kopplungsverbot zur Anwendung zu bekommen. Das ist uns in der Form nicht gelungen. Es ist auch viel zu aufwändig hier eine Marktstudie anzufertigen, um Mindestdatenschutzrechte von Verbrauchern Geltung zu verschaffen. Man Appell wäre in der Tat hier den letzten Halbsatz in § 12 Absatz 3 ersatzlos zu streichen, oder aber zumindest eine Beweislastumkehr dahingehend, dass der Diensteanbieter dann nachweisen muss, dass es dem Nutzer in zumutbarer Weise möglich ist, in anderer Form solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Bettin, bitte.

**Abge. Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich habe die Bitte an die Sachverständigen, sich bei der Beantwortung kurz zu fassen, weil ich eine lange Liste von Fragen habe. Deshalb spare ich mir auch die Vorbemerkung, Kritik usw. am Gesetzesentwurf und steige gleich ein. Herr von Braunmühl: Wie bewerten Sie unseren Vorschlag unaufgefordert zugesandte kommerzielle Emails grundsätzlich mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen und nicht nur dann, wenn Absender oder Betreff verschleiert sind? Die zweite Frage: Was halten Sie bezüglich Spam von der Selbstverpflichtung der Wirtschaft? Das wurde vorhin schon angesprochen. Sie haben dazu aber noch nichts gesagt.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** Ich glaube zu der Frage „Bußgeld für Verstoß“ habe ich mich eben schon geäußert. Wir begrüßen das. Auch der Bundesrat hat das in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf gefordert. Ich glaube, dass Herr Süme vorhin schon gesagt hat, dass die Einführung eines neuen Tatbestandes für das Bußgeld im Gesetzesentwurf, der sich lediglich auf Täuschung in der Betreffzeile bezieht, eher verwirrend für die Anbieter ist, aber besser als gar nichts. Unser Appell wäre, dass man hier grundsätzlich am UWG-Tatbestand anknüpft und jeden Verstoß gegen das „Opt-In“ Prinzip mit Bußgeld belegt.

**Abge. Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** ... Glauben Sie, dass das bei der Spam-Regelung ein wirksamer Mechanismus ist?

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** Nein. Der Verbotstatbestand besteht ja bereits im UWG. Wir beobachten, dass dagegen millionenfach verstoßen wird. Insofern habe ich da überhaupt keine Hoffnung an eine Selbstverpflichtung oder an eine „Robinson-Liste“, in die sich die Leute eintragen können. Das haben wir anderswo in Europa auch versucht. Wir haben das von unseren holländischen Kollegen, vom Konsumentenbund, gehört. In Holland gibt es keine „Opt-In“ Regelung. Da arbeitet man mit diesen so genannten „Robinson-Listen“. Das funktioniert in der Praxis nicht. Das heißt schlicht und ergreifend, dass die Verbraucher, die sich auf diese Liste setzen, weiterhin massenhaft Spam zugesandt bekommen.

**Abge. Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Danke schön. Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Breyer und Herrn Dr. Bizer. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, Bestandsdaten praktisch unbegrenzt für die Gefahrenabwehr sogar im Bereich der Vorbeugung zu verwenden. Die Bundesregierung hat genau diesen Vorschlag aufgegriffen. Aus unserer Sicht würde eine derartige Ermächtigung für die Polizei der Länder zu einer uferlosen Zweckentfremdung personenbezogener Daten führen. Wie könnte aus Ihrer Sicht verhindert werden, dass tausende persönlicher Daten Unschuldiger prophylaktisch gespeichert werden?

**Der Vorsitzende:** Herr Dr. Breyer mit der Bitte um Kürze.

**SV Dr. Patrick Breyer (Jurist und Datenschützer):** Ich danke für die Frage und werde mich kurz fassen. Aus unserer Sicht ist diese Auskunftsregelung überhaupt überflüssig, weil schon in § 12 Absatz 2 steht, dass spezielle Gesetze, die sich auf Telemediendienste beziehen, unberührt bleiben. Das heißt, sie brauchen keine Öffnungsklausel. Im Telekommunikationsgesetz gibt es auch keine Vorschrift in der es heißt, Diensteanbieter dürfen Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden erteilen. Diese Klausel ist aber umgekehrt auch gefährlich, weil sie nämlich keine Voraussetzungen definiert. Zum Beispiel genügt eine mündliche Anforderung des Rechteinhabers völlig ohne Verdacht, also das ist eine gefährliche Formulierung zu Lasten der Nutzer. Abhilfe können Sie durch normenklare, bereichsspezifische Auskunftspflichten schaffen, wobei dann spezialgesetzlich definiert werden muss, unter welchen Voraussetzungen wer Auskünfte zu erteilen hat. Das kann von mir aus auch für die Polizei gemacht werden, wenn es erforderlich ist. Aber nicht hier eine allgemeine Öffnungsklausel, die ohne Voraussetzung gegeben ist.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD):** Wenn man sich die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zum Bereich der Datenerhebung bei Gefahrenabwehr anschaut, dann ist das eine sehr kritische Klausel. Ich glaube, ich gehe kein großes Risiko ein, wenn ich sage, dass das sehr wackelig ist. Das zweite, was ich anmerken will, ist, was mich maßlos geärgert hat, mit welcher Nonchalance die Bundesregierung einfach die Begründung des Bundesrates akzeptiert. Haben Sie die wirklich durchgelesen? Das sind doch keine Begründungen. Da steht im Grunde genommen drin: Wir

wollen auch. Wenn jetzt jede Sicherheitsbehörde einfach nur hineinschreibt: Ich möchte auch gerne Befugnisse haben. Ohne aber auch nur Beispiele anzuführen, wo man im Rahmen einer Gefahrenabwehrmaßnahme an bestimmte Daten nicht herangekommen ist, das würde man doch von Praktikern aus dem Bundesrat erwarten. Die sind doch schließlich zuständig auch für die Polizei. Die müssen doch eine vernünftige Begründung liefern. Einfach nur eine „Wünsch-mir-was-Liste“, das finde ich schon etwas armselig.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir schließen jetzt den ersten Block und kommen zur zweiten Runde. Wir beginnen mit der SPD Fraktion. Sie haben 22 Minuten. Herr Dörmann, Sie haben das Wort.

**Abg. Martin Dörmann (SPD):** Vielen Dank. Ich würde gerne noch einmal einen Themenbereich aufrufen, der in der ersten Runde auch schon diskutiert worden ist. Nämlich die Verantwortlichkeit der Dienstanbieter für Inhalte. Da es auch unter juristischen Gesichtspunkten ein sehr komplexes Thema ist, lohnt es sich das zu vertiefen. Deshalb richtet sich meine Frage sowohl an die Initiative Europäischer Netzbetreiber, Herrn Mönikes, als auch an den vzbv und ich denke, dass es gut wäre, wenn eco dazu auch noch Stellung zu nimmt. Dies vor dem Hintergrund, welche schwierigen tatsächlichen Probleme hier eine Rolle spielen. Macht es deshalb möglicherweise Sinn zu differenzieren, ob ein wirtschaftliches Recht und Persönlichkeitsrechte betroffen sind, weil natürlich die Intensität bei Persönlichkeitsrechten stärker ist, so dass sich an der Stelle möglicherweise auch eine andere rechtliche Schlussfolgerung rechtfertigen ließe. Beispielsweise bei Meinungsforen, wenn ganz konkret Personen von Dritten disqualifiziert/ qualifiziert werden. Was kann man konkret tun? Vielleicht sind dort auch praktische Fälle zu diskutieren. Wie kann man die entscheiden? Muss man an unterschiedliche Abstufungen denken, also was einerseits zivilrechtliche Ansprüche angeht – Unterlassungsansprüche in die Zukunft, einfach das in der Gegenwart sperren lassen – bis hin zu Straftatbeständen, die da eine Rolle spielen. Sollte man auch zur Abschreckung etwas in diese Richtung verschärfen? Ich würde sagen, dass Herr Mönikes beginnen sollte.

**Der Vorsitzende:** Ich begrüße bei der Gelegenheit Herrn Professor Holznagel ganz herzlich. Die erste Frage war an Herrn Mönikes gerichtet.

**SV Jan Mönikes (EIN):** Vielen Dank. Die Initiative Europäischer Netzbetreiber hat ein Problem. Sie stellt die Infrastrukturen zur Verfügung auf denen Sie, meine Damen und Herren, jedenfalls wenn Sie Diensteanbieter sind, nachher Ihre Geschäfte betreiben. Wir – also unsere Mitglieder - sind nicht die einzigen, die das tun, es tun auch andere. Wir haben immer ein Problem mit Gesetzen, wie Sie sagen, Herr Dörmann, die am Ende des Tages von den Menschen, von den Gerichten als im Ergebnis nicht akzeptabel gesehen werden. Dann sucht das Gericht, – Herr Dr. Kitz hat es schon gesagt – das ist auch in der Vergangenheit geschehen, vor allen Dingen im Bereich von schweren und schwersten Persönlichkeitsverletzungen. Ich möchte auf ein Beispiel von vor zwei Tagen verweisen. Dort hat Heise – der Kollege sitzt oben und wird es bestätigen können – ein Urteil des Kammergerichts Berlin veröffentlicht, das auf den Fall oder auf das Problem hinweist. Hier ist jemand gegen einen Provider vorgegangen, weil dort gefälschte Nacktbilder in sehr obszöner und sehr offensichtlicher, beleidigender Form abgebildet wurden. Da ist das nicht der Flakon, bei dem man noch darüber diskutieren

muss, ob es rechtswidrig ist oder nicht, sondern das ist jedem sofort klar, dass das eine schwerste Persönlichkeitsverletzung ist. Dem Provider ist der Name des Täters bekannt. Das ist die Besonderheit. Dort tritt er zwar unter Pseudonym und anonym auf, aber der Täter ist bekannt. Das ist auch kein Thema. Was passiert? Jetzt geht das Opfer hin und sagt zu dem Provider: Bitte nimm das runter und im Übrigen möchte ich gerne eigentlich gegen den Täter vorgehen, dass der das nicht wieder macht. Ein Unterlassungsanspruch gegen ihn – zumindest in Berlin, andere Gerichte sehen das anders – bekommt er für die Zukunft nicht. Also geht er an diesen Provider heran und dann sagt der Provider: OK, eigentlich hätte ich gar kein Problem damit. Zumindest könnte er sich das in dem Fall überlegt haben. Ich gebe Dir den Namen, dann mache das bitte mit dem Betroffenen direkt aus. Das entspricht ja auch im weitesten der Vorstellung hier am Tisch, dass die das miteinander ausmachen sollen. Die Provider soll man in Ruhe lassen. Jetzt sagt das Kammergericht: Nein. Datenschutz. Du hast keinen Anspruch auf den Namen. Auch nicht im Falle der offensichtlichen Rechtswidrigkeit und der Persönlichkeitsverletzung. Andere Gerichte sehen das in Deutschland ganz klar anders. Es handelt sich jetzt hierbei um das Kammergericht Berlin. Das ist ein Problem, was wir hier haben. Gleichzeitig ist es Dir aber auch nicht gestattet, Du musst es für die Zukunft unterlassen. Wobei fraglich ist, ob Unterlassung in dem Fall nur Löschung ist. Die Berliner sagen nur Löschung. Andere Gerichte sagen auch in die Zukunft gerichtet, weil „Unterlassen“ im Deutschen Recht eigentlich weitergehend ist und dann zu einer Nachforschungspflicht führt. Hier ist eine echte Lücke. Hier gibt es ein echtes Problem, weil das jedem von Ihnen jeden Tag passieren kann. Meinungsforen werden immer wichtiger. Persönlichkeitsverletzungen in Meinungsforen sind leicht und billig, vor allem wenn ich mich hinter der Maske der Unsichtbarkeit oder der Anonymität verstecken kann und das führt zu riesigen Problemen für die betroffenen Diensteanbieter, weil die eben nicht richtig wissen, wie sie sich verhalten sollen und das führt wiederum zu Akzeptanzproblemen beim Betroffenen. Wenn der sagt: Ich kann mich nicht wehren. Das kann doch nicht sein. Ich habe mal ein Beispiel gemacht, von einer rechtsradikalen Partei, die ein Flugblatt nicht mehr verbreiten darf, aber im Internet anonym ins Forum einstellen und damit durchkommt. Das kann nicht sein. Was passiert? Da sind wir als IEN dann wieder diejenigen, die sagen: Das ist Mist. Am Ende des Tages richtet es sich nicht gegen den Diensteanbieter, der kann ja vielleicht im Ausland sitzen, der Forenprovider, sondern am Ende kommt irgendeine Sperrungsanordnung oder so gegen das TK-Unternehmen und das hat dann die Probleme. Dann gibt es dafür keine Kostenerstattung, dann gilt auch auf einmal das mit dem Datenschutz nicht mehr so sehr, wie wir das jetzt hier beim Telemediengesetz diskutieren. Also hier bitten wir um eine Ergänzung. Ich habe für den Bundesverband Deutscher Pressesprecher einen entsprechenden Vorschlag gemacht, nicht als IEN, da sind wir zu weit weg, aber was das betrifft, da stimmen wir überein, hier wollen wir eine vernünftige Lösung. Dies ist leider bei den Unterlagen nicht dabei, obwohl ich es dem Ausschuss zwar zur Verfügung gestellt habe. Das ist jetzt hier nicht kopiert worden, ich hoffe es ist möglich, das hier nachzureichen. Wir haben eine sehr sachgerechte, sehr dezidierte Möglichkeit gefunden, die auch im Interesse der Betroffenen ist, hier zu einer Abwägung zu kommen.

**Der Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank. Herr von Braunmühl.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** Ich kenne diesen Vorschlag der Pressesprecher leider nicht. Beziehungsweise habe ich ihn heute vor der Tür zum ersten Mal gefunden. Aber ich kann mich den

Ausführungen von Herrn Mönikes nur anschließen, dass man hier in der Abwägung dann zwischen wirtschaftlichen Rechten und schweren Persönlichkeitsbeeinträchtigungen natürlich ein Unterlassungsanspruch zunächst gegen den Diensteanbieter braucht. Bei Auskunftsansprüchen sind wir immer so ein bisschen zurückhaltend. Es ist hier in diesem Gesetz auch ein Auskunftsanspruch vorgesehen, den wir in dieser Form ablehnen. Aber ich meine schon, dass man auf richterliche Anordnung natürlich auch dann hier, wenn es sich wirklich um schwerwiegende Persönlichkeitseingriffe handelt, die Daten sozusagen der dahinter stehenden Person erfahren können müsste.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Her Süme.

**SV Oliver Süme (eco)**: Vielen Dank. Ich glaube, dass gerade die Verantwortlichkeitsregelungen für die Provider, für die Diensteanbieter, zu den Regelungen gehören, für die Rechtssicherheit am allerwichtigsten ist. Gleichzeitig ist es der Bereich, in dem die Rechtsunsicherheit in den letzten zehn Jahren am meisten zugenommen hat. Der ursprüngliche Ansatz des Gesetzgebers klare Haftungsregelungen im Sinne einer privilegierten Haftungsabstufung zu schaffen, von denen wird eben gerade im Bereich dieser pro aktiven Überwachungspflichten verstärkt abgewichen. Das ist heute auch schon thematisiert worden. Von daher halte ich es für dringend erforderlich, hier eine gesetzliche Klarstellung einzufügen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das ein klarer Verstoß auch gegen die E-Commerce-Richtlinie ist, die das eben anders vorgesehen hat. In der praktischen Umsetzung denke ich, gerade weil Rechtssicherheit von extremer Bedeutung ist, sollten die Regelungen so einfach wie möglich und so klar wie möglich gestaltet und gehalten werden. Von daher denke ich, ist es vielleicht in der Praxis schwer umzusetzen, danach zu unterscheiden, für welche Inhalte ich jetzt hafte. Ist es eine Beleidigung im persönlichen Bereich? Das war ja Ihre Frage. Oder ist es eine andere Verletzung möglicherweise wettbewerbsrechtlicher oder markenrechtlicher Natur? Danach würde ich nicht unterscheiden. Ich denke im Gegenteil, man sollte es allgemein aber so klar wie möglich halten. Ich möchte noch betonen, dass da in den letzten zehn Jahren durch die Rechtsprechung eine erhebliche Abweichung stattgefunden hat von dem, was mal klarer Wille und Wunsch des Gesetzgebers war. Von daher kann ich mich dem nur anschließen. Eine gesetzliche Klarstellung ist dringend erforderlich.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Gibt es weitere Nachfragen seitens der SPD-Fraktion?

**Abg. Martin Dörmann (SPD)**: Zu dem Thema hätte ich gerne noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Bizer gestellt: Inwieweit gibt es einen Konflikt zwischen der Verfolgbarkeit an der Stelle auch im Hinblick auf proaktiven Überwachungsmaßnahmen und den Datenschutz? Sowohl was die Situation heute angeht - Herr Mönikes hat das an einer Stelle in Bezug auf ein Gerichtsurteil mal angedeutet - aber auch in Bezug auf mögliche Regelungen, die man an der Stelle noch verschärfen müsste.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD)**: Vielen Dank. Zunächst vom Grundsatz her, Pseudonyme sind ein echter Gewinn und Pseudonyme sind auch eine Chance. Das will ich vorweg stellen. Wir haben auch gewisse Erfahrungen gemacht mit dem kleinen, zeitlich begrenzten Forum „E-Demokratie“, was der Unterausschuss „Neue Medien“ in der letzten Legislaturperiode betrieben hat. Man sieht, dass Menschen viel eher bereit sind, ihre Meinung zu äußern, wenn sie es unter einem Pseudonym machen. Aber

Voraussetzung ist natürlich, dass es jemand Verantwortlichen gibt, der diese Pseudonyme hat, der im Zweifelsfall aufdecken kann. Es hängt sozusagen an den klaren transparenten Regelungen für den Betroffenen, dass er weiß: Ich betätige mich hier in einem Forum und wenn ich etwas Rechtswidriges sage – an die allgemeinen Gesetze bin ich gebunden, wie jeder andere normale Bürger auch, der sich äußert – dann hat das für mich auch Konsequenzen. Und zwar auch, wenn er sich zunächst unter Pseudonym äußert. Probleme sehe ich mit dem Datenschutz nicht, weil wir in der bisherigen Regelung, die wir zu Zwecken der Strafverfolgung, z. B. Beleidigung, Verleumdung, Kreditgefährdung und ähnliches hatten, bereits den Auskunftsanspruch im Telemediengesetz haben. Der ist völlig ausreichend. Mir ist nicht bekannt, dass es damit irgendwelche Probleme gegeben hätte, den letztendlich durchzusetzen. Wenn ein Gericht Probleme mit der Anwendung hat, dann ist es zunächst ein Gericht, was ein Problem hat, andere Gerichte haben das offensichtlich nicht. Also sollte man Nerven bewahren und auf die Rechtsprechung vertrauen.

**Der Vorsitzende:** Herr Mönikes, ich wollte nur kurz zur Fragestellung, ob die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Pressesprecher verteilt worden ist, einen Hinweis geben. Die Stellungnahme ist an alle Kolleginnen und Kollegen verteilt worden, aber da es unter dem Logo Bundesverband Deutscher Pressesprecher und nicht unter einem der für heute eingeladenen Organisationen eingereicht wurde, ist es nicht Bestandteil der zusammengestellten Anhörungsunterlagen. Es liegen allerdings genügend Exemplare draußen bereit. Wir kommen nun zu weiteren Fragen seitens der SPD Fraktion.

**Abg. Martin Dörmann (SPD):** Ich möchte eine Problematik im Zusammenhang mit eBay aufrufen. Schade, dass eBay heute nicht vertreten ist. Deshalb richte ich die Frage sowohl an den vzbv als auch an Prof. Holznel. Ich habe bei meinen Recherchen festgestellt, dass bei eBay das Phänomen besteht, dass nicht nur Einzelpersonen privat etwas versteigern, sondern dass offensichtlich in zunehmendem Maße auch große Stückzahlen von Produkten eingestellt werden, so dass man vermuten kann, dass ein gewerblicher Hintergrund vorliegt. Hier stellt sich auch die Frage nach den Verbraucherrechten. Inwieweit werden Verbraucherrechte an der Stelle ausgehöhlt, sowohl was Gewährleistungsansprüche als auch was Rückgaberechte angeht? Welche Konsequenzen müsste man möglicherweise daraus ziehen? Zunächst richtet sich die Frage an den vzbv, weil ich denke, dass da die Problematik ohnehin bekannt ist. Dann bitte die Beantwortung aus rechtlicher Hinsicht von Herrn Professor Holznel.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv):** In der Tat ist es bei eBay zunehmend eine Herausforderung festzustellen, wer gewerblich und wer privat tätig wird. Anders gesagt, viele Gewerbliche tarnen sich als Private. Wir sind froh über das BGH-Urteil von vor einigen Monaten, nämlich dass ein Widerrufsrecht bei gewerblichen Anbietern bei eBay hier in jedem Falle gilt. Die Frage ist, ob es dem Verbraucher auch entsprechend angezeigt wird. Wir haben hier gerade mit Hilfe eines externen Rechtsanwalts eine Untersuchung laufen, der solche Angebote unter die Lupe nimmt und versucht aufgrund von Indizien festzustellen, wer dort gewerblich tätig ist. Dabei haben wir vor allem festgestellt, dass die Widerrufsbelehrungen oft fehlerhaft sind, weil sie grundsätzlich eigentlich nicht bei Vertragsschluss – das liegt aber wohl etwas am eBay-System – gegeben wird, sondern praktisch erst nach Vertragsschluss, so

dass die 14-Tage-Widerrufsfrist dann nicht ausreichend ist und man zumindest eine Vier-Wochen-Widerrufsfrist gewähren muss. Wir können sagen, wir haben bei allen bisher untersuchten Angeboten bei eBay – und wir haben jetzt gerade einen Zwischenbericht bekommen, ich glaube es waren 50 Angebote, die untersucht wurden - überall Verstöße gegen das Verbraucherrecht festgestellt. Das betrifft zum einen die Informationspflichten, die auch hier geregelt sind. Das haben wir auch schon in einer früheren Untersuchung vor drei Jahren festgestellt, bei 500 Webseiten – das ist allerdings jetzt außerhalb von eBay – haben wir hier schon eine Verstoßquote von 80% festgestellt und haben uns eigentlich immer gewundert, warum dieser Bußgeldtatbestand in dem alten Teledienstegesetz offenbar von den zuständigen Behörden so gut wie nie genutzt worden ist. Insofern kann ich bestätigen, dass hier ein Problem besteht, nach unserer Erkenntnis vor allem bei der Widerrufsbelehrung und bei den Informationsanbieterangaben.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Professor Holznagel.

**SV Prof. Dr. Bernd Holznagel**: Entschuldigen Sie zunächst mein erhebliches Zuspätkommen. Das tut mir leid. Im Hinblick auf diese Widerrufsproblematik regelt das TMG nichts, insofern ist quasi der Gegenstand von dem wir heute ausgehen und den wir prüfen sollen, gar nicht erfasst. Diese empirische Information scheint mir wichtig zu sein. Die hat man natürlich kaum in der Wissenschaft, sondern die Verbraucherzentralen sind da zuerst dran. Da scheint mir Ihr Hinweis wichtig, wenn man das in Bezug auf das Telemediengesetz sieht, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen doch eine sehr geringe Wirkkraft haben und dass man sich nicht viel versprechen soll, die Verbraucherrechte durch sektorspezifisches Verbraucherrecht erheblich zu verbessern. Gerade das, was Sie eben ansprachen, verdeutlicht mir, dass das im Gesetz steht, aber was das dann real an Rechtssicherheit bringt, scheint mir doch sehr gering zu sein. Man muss dann, wenn man so etwas verbessern will, vielleicht stärker überlegen, ob man die Klagerechte der Verbraucherzentralen ausstattet, – die sind ja schon gut ausgestattet – aber das man mehr über zivilrechtliche Instrumente und Stärkung der Verbraucherzentralen dann das gewünschte Ergebnis bekommt. Aber den Staat als Dritten einzuschalten, abgesehen von den Kosten, solche Ordnungsverfahren durchzuführen, erscheint mir keine Strategie, die irgendwie wirklich zu einer Verbesserung der Verbraucherrechte führt. Es sei denn, Sie haben andere Erfahrungen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Gibt es weitere Fragen seitens der SPD-Fraktion?

**Abg. Martin Dörmann (SPD)**: Angesichts der Zeit habe ich vielleicht noch eine Frage an Prof. Holznagel. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch noch auf die Abgrenzungsproblematik der unterschiedlichen Bereiche Telemedien und Rundfunk hingewiesen. Im Hinblick auf die weitere technische Entwicklung – wir bekommen jetzt interaktives Fernsehen – sehen Sie dort Regelungsbedarf speziell auch im TMG? Wie sieht das auch bei der Abgrenzungsproblematik aus, wenn Unternehmen nicht nur als Telekommunikationsunternehmen, sondern auch als Inhalteanbieter mit reingehen? Wenn das sogar noch mit interaktivem Fernsehen, bei dem man auch Waren bestellen kann, zusammenhängt. Vielleicht können Sie uns das an dieser Problematik mal erläutern, wo da die Abgrenzungsschwierigkeiten sind und wo man spezielle Regelungen auch im TMG verankern sollte.

**SV Prof. Dr. Bernd Holznagel:** Das ist natürlich eine Gretchenfrage des gesamten Gesetzes. Das tut mir umso mehr leid, dass ich die Diskussion nicht von Anfang an mitbekommen habe. Dieses ganze Rechtsgebiet ist doch heftig von europäischen Vorgaben durchzogen und man kann da ganz schnell in die Schlangengrube hineinfallen. Ich habe das Gefühl und das habe ich in meiner Stellungnahme auch verdeutlicht, dass Sie möglicherweise zu schnell schießen. Der Gesetzesentwurf bezieht nicht die neuen Diskussionen um die Multimediarichtlinie ein, die in Brüssel - wenn ich richtig informiert bin - diese Woche vom Parlament verabschiedet wird. Wir kommen in eine Diskussion rein, dass wir Dienstekategorien jetzt definieren, die aller Voraussicht nach in drei Monaten schon wieder überholt sind. Wir haben vor einigen Jahren erst diese Differenzierung Teledienste - Multimediadienste eingeführt. Jetzt führen wir die Telemediendienste ein. Wenn – was meine Information ist – in der Mitte des Jahres, diese Multimediarichtlinie verabschiedet wird, dann müssen wir uns quasi in drei Monaten schon wieder Gedanken machen, wie wir den Begriff der Telemedien aufgeben, und ein Gesetz machen, was dann europarechtskonform ist. Da habe ich grundsätzlich Bauchschmerzen, weil sich die Länder auf den neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geeinigt haben, einfach so zu tun, als würde das, was in Brüssel derzeit stattfindet, nicht einen Effekt für uns haben. Ganz abgesehen davon, dass ich europarechtliche Bedenken habe, wenn der Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, was quasi schon überholt ist, weil Brüssel schon so gut wie fertig mit der Richtlinie ist. Aber wenn wir mal die rechtlichen Bedenken beiseite schieben, ist das auch eine Frage, wie man die Interessen in Brüssel und unsere nationalen Interessen ausbalanciert. Ihre Frage lässt sich letztlich nur beantworten, in dem man einen Blick auf diese neue EU-Richtlinie wirft. Da wird eine neue Kategorie eingeführt, der Begriff der „Audiovisuellen Mediendienste“. Dieser Begriff der „Audiovisuellen Mediendienste“ ist für uns relativ schwierig zu greifen, weil er mit unseren Begrifflichkeiten „Mediendienste“, „Rundfunkdienste“, „Telekommunikationsdienste“, „Teledienste“ oder „Telekommunikationsgestützte-Dienste“ – so viele Dienste haben wir ja schon - nicht kompatibel ist. Ich habe versucht, mir während der Bahnfahrt Gedanken zu machen – zu irgendetwas muss es ja nutzen, wenn man zu spät kommt – und habe versucht, die Begrifflichkeiten abzugleichen und mal abzuschätzen, was der Handlungsbedarf auf der nationalen Ebene ist. Es scheint mir so zu sein, dass dieser audiovisuelle Mediendienst weitgehend mit unserem Begriff des Rundfunks übereinstimmt, so dass bestimmte Video-on-Demand-Dienste in dieses Telemediengesetz noch reinfallen würden, andere Video-on-Demand-Dienste aber schon Rundfunk werden. Was in jedem Fall überholt ist, ist Passage in der Begründung des Gesetzentwurfs bei der Video-on-Demand nach den Kategorien der alten Fernsehrichtlinie von 1989 abgegrenzt wird. Wie diese Abgrenzung dann erfolgt und in welches Kästchen der Dienste dann diese konvergenten Dienste, von denen Sie sprachen, einsortiert werden, wird sich eben danach richten, wie wir eben konkret diese neuen Dienstekategorien in nationales Recht umsetzen. Ich halte es jedenfalls für fatal, wenn wir eben diese alten Kategorien jetzt in das Gesetz packen. Herr Dörmann und Frau Krogmann, Sie wissen das ja auch. Das sind die Gesichter, die ich aus der letzten TKG-Novelle kenne. Die Telekom-Unternehmen wollen in diese Bereiche rein und sie wollen in diese neuen Dienste auch investieren. Stichwort: VDSL. Da war ich nicht da, aber Sie haben ja heftig diskutiert. Das macht alles nur Sinn, wenn tatsächlich hier die Telekom-Unternehmen auch Rundfunk und die sonstigen Dienste anbieten können. Dafür brauchen Sie natürlich Rechtssicherheit. Man muss klar die Schubladen identifizieren können, weil man wissen muss, welche Standards dann rechtlicher Art an welchen Dienst geknüpft sind. Da müssen wir das einfach so machen, dass wir auch ein bisschen proaktiv agieren.

Wenn wir wissen, was die EU macht – und das wissen wir bei diesen Dienstekategorien ziemlich deutlich, – dann würde ich eher dafür plädieren, sich möglichst ein eher innovatives Konzept jetzt auszudenken, damit wir in Europa einen Schritt schneller gehen können und wir den Unternehmen, die in der Markteinführung bei diesen Diensten sind, auch eine Rechtssicherheit geben können. Die Unternehmen drehen uns doch zu Recht den Hals um, wenn Sie feststellen, dass wir eben jetzt ein Gesetz schaffen und in eineinhalb Jahren gilt schon wieder etwas anderes, oder möglicherweise noch früher, weil die europäische Richtlinie irgendwelche unmittelbaren Bindungswirkungen hat, das kann kein Mensch abschätzen. Leider kann ich jetzt Ihre Frage jetzt nicht präzise beantworten. Ich kann das nicht klar subsumieren, weil eben noch unklar ist, wie wir diese neuen Dienstekategorien, die durch die EU-Richtlinie kommen, in nationales Gesetz umsetzen und wo unser Handlungsspielraum ist. Ich habe Ihnen angedeutet, dass ich glaube, dass vieles so bleiben kann, wie es in Deutschland ist. Aber der Diskussionsprozess hat in Deutschland noch gar nicht begonnen. Nur über eines bin ich mir im Klaren, das habe ich noch einmal bei den Mitarbeitern der Europaabgeordneten abgefragt, nämlich dass sich an den Dienstekategorien begrifflich nichts mehr ändern wird. Das ist alles durch. Ich weiß, dass ich jetzt Unfrieden veranstalte...

**Abg. Martin Dörmann (SPD):** ... Herr Professor, Sie wollen mir jetzt zugestehen, dass wir nicht aufgrund dieser Aussagen Gesetze machen können, sondern immer nur aufgrund tatsächlichen europäischen Rechts und nicht auf dem basierend, was...

**SV Prof. Dr. Bernd Holznapel:** Das Parlament entscheidet am Mittwoch und dann soll das alles konzentriert sein, zwischen Rat und Parlament. Sie wissen, dann kann das sehr schnell gehen. Die Diskussion ist im Kern durch.

Der **Vorsitzende:** Wir kommen jetzt zur zweiten Runde der FDP-Fraktion. Herr Otto, Sie haben sechs Minuten Zeit.

**Abg. Hans-Joachim Otto (Frankfurt) (FDP):** Ich möchte das Wort von Herrn Dörmann aufgreifen. Wir können nur entscheiden auf der Basis bestehender gesetzlicher Normen. Herr Professor Holznapel hat ja eine ganz schöne Phillipika gehalten über das, was künftig europarechtswidrig werden könnte, aber jetzt stelle ich die Frage, ob möglicherweise jetzt schon ein Europarechtsverstoß vorliegt. Die Wirtschaft mehrerer anwesenden Verbände rügt eine Verletzung der Kommunikationsdatenrichtlinie, dass bei Bestandsdaten von bestehenden Kundenbeziehungen nicht das „Obt-Out-Prinzip“ beinhaltet, wie es beispielsweise schon im § 7 Absatz 3 des OWG enthalten ist und § 95 Absatz 2 des TKG. Herr Professor Holznapel, teilen Sie diese Kritik, dass hier möglicherweise mit dem Fehlen des „Obt-Out-Prinzips“ bei bestehender Kundenbeziehung eine europarechtliche Problematik sich verbindet? Dann noch eine Frage an Herrn von Braunmüh: Hätten Sie ein Problem damit, dass bei bestehenden Kundenbeziehungen der Kunde sagt: Ich möchte raus und dann ist die Sache in Ordnung oder wäre das aus Verbraucherschutzsicht inakzeptabel?

**SV Prof. Dr. Bernd Holznagel (Uni München):** Das kann ich Ihnen aus dem Handgelenk nicht beantworten, da müsste ich mir die Richtlinien noch einmal anschauen.

Der **Vorsitzende:** Herr von Braunmühl ?

**SV Herr Patrick von Braunmühl (vzbv):** Ich muss zugeben, dass ich das Problem nicht ganz verstehe, weil hier keine Alternativregelung im OWG getroffen wird. Im OWG steht es in der Tat so drin, dass bei bestehenden Kundenbeziehungen, eine Ausnahme für „Opt-Out“ gilt. Wir haben diese Ausnahme immer kritisch gesehen und wir glauben, dass es da erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten gibt und dass es insgesamt im Sinne der Kunden ist, hier grundsätzlich eine „Opt-In“ Regelung zu verfolgen, so wie es beispielsweise auch bei der Telefonwerbung der Fall ist. Das ist aber Europarecht und ich würde mich hier am ehesten dafür einsetzen, dass Europarecht dann entsprechend zu ändern, aber ich sehe hier keine Notwendigkeit für eine Korrektur im TMG.

**Abg. Hans-Joachim Otto (Frankfurt) (FDP):** Dann darf ich vielleicht die Frage - weil ich dies in der Stellungnahme des BITKOM gelesen habe - an Herrn Dr. Kitz weiterleiten.

**SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM):** Vielen Dank. Wir sehen hier in der Tat einen Widerspruch des TMG-Entwurfs zur Kommunikationsdatenschutzrichtlinie und auch im OWG. In Artikel 13 Absatz 2 der Kommunikationsdatenschutzrichtlinie steht drin, dass im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen die erlangten elektronischen Kontaktinformationen benutzt werden dürfen zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen. Also dürfen die Daten benutzt werden. Im OWG ist geregelt - das ist das „Opt-Out-Prinzip“ - , dass im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen, grundsätzlich auch Werbung für ähnliche eigene Produkte oder Dienstleistungen verschickt werden darf. Allerdings ist das nur die Erlaubnis die Werbung zu verschicken und man braucht auch noch die Erlaubnis, die Kundendaten dafür zu nutzen. Das ist z. B. im TKG so geregelt, es ist aber nicht im TMG so geregelt, denn im TMG steht - dass würde den § 14 betreffen die Bestandsdaten -, man darf die Bestandsdaten nur nutzen soweit sie für die Begründung inhaltlicher Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Das ist ein ganz klarer Widerspruch unserer Ansicht nach zur Kommunikationsdatenschutzrichtlinie. Ich weiß, dass man der Auffassung ist, man hat die Kommunikationsdatenschutzrichtlinie mit dem OWG umgesetzt, das ist aber ein wenig problematisch, weil das zwei verschiedene Dinge sind: Ob ich in einem Wettbewerbsverhältnis berechtigt bin, Werbung zu verschicken ohne dass ich von einem Wettbewerber abgemahnt werde? Das ist zu Trennen von der Frage, ob ich auch die Daten nutzen darf, um die Werbung zu verschicken. Das erlaubt ganz klar die Kommunikationsdatenschutzrichtlinie und das TMG erlaubt es nicht, verbietet es nicht ausdrücklich, aber verbietet es dadurch, dass es eben nur für andere Zwecke zulässig ist und das ist natürlich schon ein Widerspruch.

**Abg. Hans-Joachim Otto (Frankfurt) (FDP):** Eine kurze Nachfrage stelle ich an den anderen Verbraucherschützer Herrn Dr. Bizer. Sehen Sie aus Verbraucherschutzsicht wirklich ein so großes Problem bei einer bestehenden Kundenbeziehung, dass der Kunde sagt „Ich will es nicht mehr“. Sind

dadurch Verbraucherschutzinteressen wirklich nachhaltig verletzt, wenn ich eine „Opt-Out“ Regelung bei einer bestehenden Kundenbeziehung vorsehe.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD):** Ja, vielen Dank. „Opt-Out“ heißt ja nicht nur, dass ich sage: Ich will jetzt nicht mehr, sondern es bedeutet, ich muss es eben hinnehmen und muss mich selber melden, wenn ich eben nicht mehr will. Insofern ist das schon ein kategorialer Unterschied. Wir können da nicht auf der einen Seite die Vertragsfreiheit hochhalten und sagen, dass es wichtig ist. Im Konsens: Ich stimme zu, du stimmst zu, dann sind wir uns einig, dann passiert etwas. Auf der anderen Seite im „Opt-Out-Prinzip“ hebeln wir dieses Konsensprinzip im Grunde genommen aus. Das ist ein Problem. Zur Datenschutzrichtlinie folgender Hinweis: Da steht meines Wissens drin, dass die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, eine Regelung so umzusetzen, aber sie müssen diese nicht umsetzen. In der allgemeinen Datenschutzrichtlinie steht drin, die Mitgliedsstaaten haben auch das Recht ein höheres Datenschutzniveau festzusetzen, als in der allgemeinen Datenschutzrichtlinie festgesetzt ist. Insofern ist die Regelung, die jetzt hier getroffen ist vollkommen konform. Sie geht davon aus, dass die Gründe und Argumente, die ein Dienstanbieter gegenüber seinem Nutzer oder Verbraucher hat, so überzeugend sind, dass er dann schon einwilligen wird, wenn er die Werbung haben will und wenn er sie nicht haben will, wird er eben auch nicht einwilligen. Das ist eine Chance, wie wir immer sagen, eine Chance zu einer offenen transparenten Kommunikation mit den Betroffenen und die sollte man eigentlich auch wahrnehmen. Im Übrigen, es gibt ja eine ganze Reihe Unternehmen, die das auch können und damit auch wirtschaftliche Erfolge haben, insofern sehe ich da jetzt nicht so das Problem das „Opt-Out-Scheunentor“ aufzumachen.

Der **Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur zweiten Runde für die Fraktion DIE LINKE.. Frau Lötzer, Sie haben fünf Minuten Zeit.

**Abge. Ulla Lötzer (DIE LINKE):** Vielen Dank. Von den Auskünften bezüglich der Strafverfolgung, von Innerer Sicherheit war schon die Rede. Der gleiche Auskunftsparagraph bezieht sich aber auch auf die Frage der Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum. Hier habe ich an Herrn Dr. Bizer und Herrn Dr. Breyer noch einmal die Frage, wie Sie das im Bezug auf die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum speziell bewerten?

**SV Dr. Patrick Breyer (Jurist und Verbraucherschützer):** Danke für die Frage. Das Problem ist hier speziell - ich habe schon vorhin allgemein etwas zu dieser Auskunftsregelung im § 14 Absatz 2 gesagt -, dass der Paragraph aus unserer Sicht überflüssig ist, weil für spezialgesetzliche Regelungen sich sowieso ein Vorbehalt im Gesetz findet. Das Problem im Speziellen mit dem geistigen Eigentum ist erstens die Frage, ob man überhaupt einen solchen Auskunftsanspruch vorsehen will, denn der ist in der Inforcement-Richtlinie nur vorgesehen im Rahmen eines bereits laufenden gerichtlichen Verfahrens. Das Gericht kann anordnen, dass Auskunft zu erteilen ist und wenn dies nicht vorgesehen ist, ein außergerichtlicher allgemeiner Auskunftsanspruch bestehen soll, um überhaupt erst einmal ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das ist europarechtlich nicht vorgegeben und selbst wenn man das so machen wollte, ist diese Regelung hier schlecht, weil ein Auskunftsanspruch geregelt wird, der noch gar nicht besteht im Deutschen Recht. Es steht nirgendwo, wer die zuständige Stelle sein soll,

die das anordnen könnte. Vielleicht der Rechteinhaber selbst, indem er mündlich anruft und sagt: Ich ordne an, dass Du mir Auskunft erteilst. Man kann ein noch nicht bestehendes Gesetz im Vorgriff nicht umsetzen, zumal hier keine einschränkenden Voraussetzungen gegeben sind. Also könnte man auch hier als proaktiv Rechteinhaber daher gehen und sagen: Erteile mir mal Auskunft, ich möchte wissen wer das und das macht und vielleicht auch damit gegen meine Rechte verstößt. Das ist eine schlechte Regelung. Ich würde den Absatz 2 streichen und ersetzen durch normenklare Auskunftspflichten, die dann aber auch die Voraussetzungen definieren und gerne dann auch einen Entschädigungsanspruch vorsehen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Dr. Bizer hat das Wort.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD)**: Ich teile die Auffassung, die Herr Breyer gerade geäußert hat. Es gibt von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten von vor ein paar Jahren eine EntschlieÙung, in der wir deutlich machen, ich sage es mal etwas salopp: Hallo, hallo wir sind jetzt im Internetzeitalter, da tickt die Welt jetzt ein bisschen anders. Da gibt es jetzt nicht mehr die Schallplatte, da gibt es jetzt digitale Güter und wenn die digitalen Güter da sind, muss man sich halt auch um entsprechende Sicherung dieser digitalen Güter bemühen. Das was man jetzt hier versucht, ist im Grunde genommen mit den alten Instrumenten etwas zu verteidigen, was in dieser Form gar nicht zu verteidigen ist. Wir haben für das Forschungsministerium eine längere Studie gemacht, in der wir auch alternative Geschäftsmodelle aufgezeigt haben, wie man in Zukunft in der Informationsgesellschaft durchaus geistiges Eigentum verwerten kann, aber auch gleichzeitig die Rechte schützen kann, ohne den Datenschutz zu gefährden. Hier dieses Instrument ist nichts anderes, als ein privatnütziger Auskunftsanspruch ohne Voraussetzung und ohne Verfahrensregelung. Das ist ein echtes Novum. Das hatten wir bisher noch nicht und zwar in einem Atemzug mit dem Verfassungsschutz. Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen: In einem Atemzug mit dem Verfassungsschutz. Da kommt also jeder mit irgendeinem geistigen Eigentumsrecht in einem Atemzug mit dem Verfassungsrecht und kriegt auf der gleichen Ebene ohne Verfahren eine Regelung. Immerhin haben wir beim Verfassungsschutz noch das Verfassungsschutzgesetz mit den entsprechenden Voraussetzungen. Da sind wir ja rechtsförmlicher. Doch hier ist nur Leere.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen dann zur zweiten Fragerunde für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Bettin, Sie haben 5 Minuten Zeit.

**Abge. Frau Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Danke Herr Vorsitzender.

Erstmal möchte ich sagen, dass ich es sehr bedauerlich finde, dass die Bundesregierung dieser spannenden Diskussion nicht folgt, weil ich finde, dass wir hier durchaus spannende Erkenntnisse gewinnen können. Trotzdem möchte ich die nächste Frage an Herrn von Braunmühl und Herrn Dr. Kitz stellen. Wie schätzen Sie die Chance ein, dass Nutzerinnen und Nutzer dafür bezahlen, um Dienste anonym nutzen zu können. Es gab den Vorschlag - ich glaube von der Verbraucherzentrale -, dass man ein Angebot macht, wobei klar ist, dass man eine anonyme Nutzung sicherstellt. Die zweite grund-

sätzliche Frage geht an Herrn Dr. Bizer und Herrn Dr. Kitz: Sind IP-Adressen Ihrer Meinung nach personenbezogene Daten?

Der **Vorsitzende**: Zunächst an Herrn von Braunmühl.

**SV Herr Patrick von Braunmühl (vzbv)**: Man sagt ja immer, im Internet ist das Problem, dass die Nutzer eher nicht bereit sind bei den Anonymisierungsdiensten zu bezahlen. Soweit ich weiß, gibt es ja solche Dienste, für die man auch nicht bezahlen muss, weil sie auch als Freeware angeboten werden. Das ist, glaube ich vom ULD auch mitentwickelt worden, diese Software „Anon“. Das halten wir auch für sehr gut, also insofern weiß ich nicht, ob man diese Frage hier diskutieren muss, aber ich glaube, dass die Anonymität nach unserer Erkenntnis für die Nutzer etwas sehr wichtiges ist und von daher kann ich mir auch vorstellen, dass sie auch bereit wären für die anonyme Nutzung zu bezahlen.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Zur Information die Bundesregierung ist mit der Referatsleiterin Frau Dr. Kahlen zurückhaltend, aber präsent und interessiert vertreten. Die nächste Frage ist gerichtet an Herrn Dr. Kitz.

**SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM)**: Ja, vielen Dank Frau Bettin. Ich kann mir das gut vorstellen, dass die Nutzer und Nutzerinnen grundsätzlich dazu bereit sind und für die anonyme Nutzung von Diensten zu zahlen. Wir haben Vertragsfreiheit und warum soll es das nicht geben, warum soll man die Menschen nicht vor die Entscheidung stellen können? Entweder es muss werbefinanziert sein, dann brauchen wir gewisse Angaben, um die Werbung auch zielgruppengerecht transportieren zu können - was vielleicht den Leuten auch ganz recht ist, wenn sie nicht einfach wahllos mit Werbung bestückt werden -, oder wir machen es ohne Werbung und dann kostet es was. Das ist ja nun kein neues Geschäftsmodell. Das kann ich mir schon gut vorstellen. Das funktioniert ja im Offline-leben auch. Übrigens im Offline-leben - da möchte ich auch Dr. Breyer widersprechen - ist es natürlich schon denkbar, dass ein Geschäft sagt: Wir wollen Deine Daten haben. Das ist ja gerade der Witz, dass es da denkbar ist. Im Online-leben sollte das nicht anders gehandhabt sein. Es gibt viele Geschäfte, die meine Kundendaten haben und wissen, was ich irgendwann einmal dort gekauft habe und so unrecht ist es mir gar nicht, weil sie mich dadurch besser beraten können. Was da möglich ist, sollte im Online-leben auch möglich sein. Zweite Frage bezüglich der IP-Adressen und der personenbezogenen Daten. Da kann man als Jurist die Antwort geben, dass es darauf ankommt, welche Daten sonst noch vorhanden sind. Die bloße IP-Adresse nicht, aber wenn eben weitere Daten vorhanden sind mit denen eine Verknüpfung zu dem Nutzer möglich ist und Erkenntnisse über den Nutzer gezogen werden können, dann sind das schon personenbezogene Daten. Wenn sie die bloße IP-Adresse haben und gar nicht wissen, welcher Nutzer dahinter steckt, würde ich das nicht als personenbezogene Daten ansehen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bizer hat das Wort.

**SV Dr. Johann Bizer (ULD)**: Also IP-Adressen beim Excess Provider sind natürlich immer eindeutig personenbezogen, weil der Excess Provider sie ja zuordnet und beim dem Anbieter „Hoster“, -den Fall

hatten Sie wohl jetzt auch im Auge, der die Lockfiles mitprotokolliert, -also die Nutzer mitprotokolliert-, die sich auf seinen Seiten bewegen. Es handelt sich dabei auch um personenbeziehbare Daten und zwar deswegen, weil der Nutzer keine Möglichkeit hat dies zu erkennen und den Prozess zu kontrollieren und zu steuern, der Selbstauthentifizierung gegenüber dem Dienstanbieter. Denken Sie nur daran, dass Sie, das ist ja id-rechtlich auch vorgeschrieben und im TMG auch dementsprechend rechtlich geregelt, dass der einzelne Dienstanbieter selber eine Emailadresse angeben muss unter der er sehr schnell erreichbar ist. Wenn ich diese Emailadresse aus dem Browser heraus anklicke, dann habe ich auch gleichzeitig mich selbst authentifiziert und dann ist diese IP-Adresse mir zuzuordnen, ohne dass ich als Nutzer das weiß. Ich denke einfach ahnungslos, da habe ich mal angeklickt. Genauso beim Webformular, wenn ich in das Webformular etwas eingebe und dann wegschicke, dann habe ich genau mit diesen Angaben, -meine Angaben, die ich in das Webformular eingetragen habe-, meine IP-Adresse zugeordnet. Ein Sachverhalt, den der Nutzer überhaupt nicht weiß und den er auch gar nicht steuern kann, weil er das Programm auch gar nicht steuert und deswegen gehen wir davon aus, dass IP-Adressen auch dynamischen IP-Adressen in diesen Fällen immer personenbeziehbar und damit personenbezogen sind.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur letzten Runde und zwar zuletzt hat die CDU/CSU Fraktion die Möglichkeit Fragen zu stellen. Frau Krogmann, Sie haben 22 Minuten.

**Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU)**: Zunächst möchte ich noch einmal auf das eingehen, was Sie vorher sagten, Herr Professor Holznagel. Ich gebe Ihnen uneingeschränkt Recht und deshalb haben wir auch als Große Koalition eingangs dieser Runde, der Sie nicht beiwohnen konnten, ganz klar die Aussage getroffen, dass wir diesen Gesetzentwurf schnellstmöglich überarbeiten wollen, damit wir eben die neuen Begrifflichkeiten aufnehmen und dadurch Vorreiter in der Europäischen Union werden. Ich weise die Reparatur im Flug natürlich völlig von uns. Ich möchte zunächst gerne auf das Thema „Spam“ zurückkommen, weil wir fast in der gleichen Besetzung seit zwei Jahren darüber reden. Eine Frage geht konkret an Herrn von Braunmühl und Herrn Dr. Kitz. Wenn Sie es mir bitte noch einmal erklären könnten – ich bin ja willens, sollte ein Gesetz zur Bekämpfung von Spam wirklich etwas bringen, mich wirklich dafür einzusetzen – ich sehe es nur nicht: Wenn ich mir den Bußgeldtatbestand anschau, dann ist das eine rein symbolische Politik, die am Schluss aus meiner Sicht nichts bewirken wird. Deshalb Herr von Braunmühl, ganz konkret, wie wollen Sie auch das Bußgeld durchsetzen? Und zweitens, halten Sie das für verhältnismäßig, wenn man einen Ordnungswidrigkeitentatbestand vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Umsetzung auch in den einzelnen Bundesländern macht, und beispielsweise die Tatsache berücksichtigt, dass ein Ordnungsamt in „Hinterisenbach“ dann zuständig für die Verfolgung von Großspamern in China, für Hundekot und Diskolärm, wird? Diese beiden Fragen an Herrn von Braunmühl und bitte auch klar beantwortet von Herrn Dr. Kitz.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv)**: Vielen Dank Frau Dr. Krogmann. Unsere Vorstellung, ich habe das vorher schon kurz erwähnt, und unsere Erfahrung mit dem Teledienstegesetz ist, dass hier der Bußgeldtatbestand viel zu wenig relevant geworden ist, was einfach daran liegt, dass die Behörden dort offensichtlich zu wenig Kapazität haben, um wirklich tätig zu werden. Deshalb ist unser Vorschlag, und ich glaube das steht auch im Vorschlag der Fraktion BÜNDNINS 90/DIE GRÜNEN, dass man die

Bundesnetzagentur hier für zentral zuständig erklärt. Das wäre aus unserer Sicht die richtige Lösung, weil die Bundesnetzagentur hier auch am ehesten die Möglichkeit hat, etwas durchzusetzen. Wir haben ja in unserem Aktionsbündnis eine ganze Reihe von Spammern dingfest gemacht, wir haben Unterlassungsverfahren gewonnen, zum Teil auch freiwillige Unterlassungserklärungen bekommen. Das heißt gerade bei diesen Großspammern, wenn man da ermittelt, kann man diese schon dingfest machen. Der Vorteil bei der behördlichen Zuständigkeit ist, dass man auf der einen Seite bessere Ermittlungsbefugnisse hat, als wir das mit dem privaten System haben, was Herr Professor Holznagel uns empfohlen hat. Wir wollen ja nicht insgesamt auf ein behördliches System umstellen aber wir sind auch der Meinung, dass private Rechtsdurchsetzung im Bereich UWG normalerweise funktioniert. Aber es gibt bestimmte Bereiche, und dazu gehört eben Spaming genauso wie auch die unerbetene Telefonwerbung, bei denen wir schon der Meinung sind, man braucht verstärkte Ermittlungsbefugnisse und man braucht auch verschärfte Sanktionen. Das liegt ganz einfach daran, weil bei dem Geschäftsmodell Spam, das habe ich vorher erklärt, juristischer Anspruch bzw. gesetzliches Verbot und ökonomischer Anreiz zusammengeführt werden muss. Das heißt derjenige, der hier nur mit der maximalen Sanktion einer Unterlassungsverfügung konfrontiert ist, auf der anderen Seite aber viel Geld verdienen kann, der macht einfach munter weiter, weil er einfach überhaupt keinen Grund sieht, sich hier an gesetzliche Verbote zu halten. Deswegen glaube ich, dass ein Bußgeldtatbestand schon ein erhebliches Signal wäre, und zwar unabhängig davon, wie oft dieses dann auch nachher durchgesetzt wird. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Kitz, Sie haben das Wort.

**SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM)**: Es reduziert sich im Prinzip auf die Frage, wie viele relevante Fälle müssen wir haben, damit es sich lohnt oder damit es gerechtfertigt ist, so ein Gesetz in Kraft zu setzen. Ich weiß nicht, wie viel relevante Fälle man dafür haben muss und wie viele wir haben werden. Ich kann auch nicht hellsehen, wir dürfen uns sicherlich nichts vormachen, ein Wunderwerk wird es nicht sein, egal wie es ausgestaltet ist. Das ist die eine Seite, die andere Seite ist, man fängt auch viele Ladendiebe nicht und deswegen ist der Diebstahl trotzdem ein Straftatbestand, weil man manche eben doch fängt. Dazwischen muss man eben die Abwägung treffen und es ist ein bisschen schwer vorzusehen, wie das dann tatsächlich greifen wird. Ich kann sagen, dass die Unternehmen teilweise schon die Rückmeldung haben, dass sie z. B. auch mit dem UWG erfolgreich sind und gegen Spam vorgehen, wenn es ein Wettbewerbsverhältnis ist – das ist ein bisschen konstruiert. Wichtig erscheint mir in dieser Situation, in der man es vielleicht nicht so genau abschätzen kann, wie viel es nutzt, dass es dann auf jeden Fall nicht dem seriös Werbetreibenden schadet, dass es eben so klar sein muss, dass diese nicht mit einem Bein im Bußgeld stehen, wenn sie seriös Werbenachrichten verschicken.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Klöckner, Sie haben das Wort.

**Abg. Julia Klöckner (CDU/CSU)**: Herzlichen Dank. Ich möchte auch noch einmal auf diesen Verbraucherschutzaspekt in Bezug auf Spammails zurückkommen. Wir wissen alle, dass es uns ärgert und jeder hat das Ansinnen, etwas zu machen, was auch sinnvoll ist und das lieber heute als

morgen. Noch einmal eine Nachfrage zu Ihnen, Herr von Braunmühl. Sie hatten ja, wenn ich Sie richtig verstanden habe, auch vorhin bei der Einstufung als Ordnungswidrigkeit, Bußgeldverhängung, auf eine Art Abschreckung gesetzt. Gibt es überhaupt Beispiele, dass dies in anderen Ländern erfolgreich ist? Und dann noch einmal auf die Bundesnetzagentur zurückkommend: Mit dem Personalbestand, so wie er jetzt ist, wird das ja nicht machbar sein. Mit welchem Aufbau würden Sie denn rechnen, also personell wie auch finanziell? Und noch ganz kurz zwei weitere Fragen. Eine technische Frage an Herrn Mönikes. In Finnland haben veränderte Filtermaßnahmen dazu geführt, dass das Spamaufkommen von 80% auf 30% verringert wurde. Gibt es hier etwas ähnliches, was zu optimieren wäre? Und zum Schluss noch eine Frage an Herrn Dr. Breyer zum Thema Datenschutz. Es gibt ja auch mit den Softwareangeboten das Problem, dass eben diese Spähfunktionen mit verkauft werden, ob wesentlich oder nicht wesentlich. Was könnte man für die Transparenz tun?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr von Braunmühl, Sie haben das Wort.

**SV Patrick von Braunmühl (vzbv)**: Also zu der Frage des Vergleichs mit anderen Ländern: Ich weiß z. B. in Italien beträgt die Strafandrohung bis zu zwei Jahre oder Bußgeld. Ich kann Ihnen das nicht für alle Länder aufzählen aber im Vergleich ist die Bundesrepublik das einzige Land, in dem jedenfalls Spaming bisher mit keiner anderen Sanktion als einer privatrechtlichen Unterlassungsklage bedroht ist. Also ich glaube schon, dass man sagen kann, wir sind hier EU-weit Schlusslicht und noch einmal zur Frage der Effektivität: Wir können Ihnen gerne die Erfolge genau zukommen lassen, die Tabellen, die wir gemeinsam mit eco in unserem Aktionsbündnis vorweisen können. Es ist uns ja schon gelungen, etwa 200 Verfahren in einem Jahr auf den Weg zu bringen. Der vz bv hat davon etwa 30 auf den Weg gebracht und wir haben etwa die Hälfte der Fälle erfolgreich abgeschlossen. Wobei, wie gesagt, mit einer Unterlassungsverfügung und nicht mit einer Sanktion. Was den Personalaufwand angeht, so betreiben wir das im Moment mit einer Person, die dieses Bündnis betreut und auch die entsprechenden Verfahren betreut. Bei einer Behörde wie der Bundesnetzagentur werden es dann vielleicht zwei sein. Ich denke, es ist jedenfalls mit vertretbarem Personalaufwand in den Griff zu bekommen.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Herr Mönikes, Sie haben das Wort.

**SV Jan Mönikes (IEN)**: Es ist so, dass heute schon in Deutschland sehr viel zwischen den Providern getan wird, um Spam zu bekämpfen. Das führt dazu, wenn einer ihrer Kunden beispielsweise als Spamer identifiziert wird, wird ihr Dienst gesperrt. Das führt zu ganz krassen Ergebnissen. Wir hatten schon einmal cdu.de, wir hatten auch schon spd.de auf der Spamliste weltweit, und dann sind diese Dienste eine ganze Weile nicht erreichbar,. Das Problem am Filtern, um so etwas quasi von vorne herein zu verhindern, ist, dass Filterung Sie sehr schnell in den Straftatbestand der Datenunterdrückung führt. Wir haben konkrete Fälle, in denen tatsächlich Kunden Strafanzeige erstattet haben, weil man den Ausgang ihrer Email unterdrückt hat. Dann kommt der Datenschutz und sagt, Datenunterdrückung geht gar nicht, wieso habt ihr Kenntnis vom Inhalt dieses Datums genommen, wenn auch nur technisch, das dürft ihr nicht. Das ist tatsächlich ein Straftatbestand und dann haben wir ein richtig dickes Problem, dann haben wir mehr als ein Verfahren. Wir machen das ganz vorsätzlich, dass diese Filter den Inhalt der Email zur Kenntnis nehmen und tatsächlich müssen wir das dann abschalten. Das

dürfen wir in der Form nicht mehr machen. Das dritte Problem ist, dass es heute für die internationale Verfolgung nicht an einem Bußgeldtatbestand fehlt, sondern am Straftatbestand. Dies einmal als ganz allgemeine Anregung bei der ganzen Spamdebatte. Sie bekommen bei Strafandrohungen von einem Jahr einen Ordnungswidrigkeiten- oder Bußgeldtatbestand nicht international durchgesetzt, daran scheitert auch zum Teil die Verfolgung von den berühmten Großspamern, also von denen, die ganz, ganz schlimm und ganz, ganz böse sind und irgendwo in der Karibik sitzen. Sie kriegen an dieser Stelle kein Rechtshilfeersuchen durch, weil es kein Straftatbestand ist. Ich würde mich von diesem kommerziellen Bereich – UWG usw. funktioniert – verabschieden wollen und einmal schauen, wie diese richtig großen und üblen Spamer, die uns alle nerven, in den Griff zu kriegen sind – nämlich mit einem Straftatbestand. Anders bekomme ich keinen internationalen Haftbefehl und auch keine Rechtshilfe durch, das ist ganz einfach.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Breyer, Sie haben das Wort.

**SV Dr. Patrick Breyer**: Zunächst noch einmal kurz zur Frage der Werbenutzung, die vorher angesprochen wurde und zur Frage der Spamfilter. Mit Einwilligung der Nutzer geht das durchaus. Wenn Sie die Nutzer vorher fragen und die Nutzer sagen, das ist in Ordnung, dann können Sie auch Nachrichten löschen, wenn Sie diese für Spam halten. Jetzt noch zu Ihrer Frage, was Spyware und Web Bugs betrifft. Das Thema Softwareprodukte ist hier ja nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs, deswegen geht es hier nur um Diensteanbieter, um die Telemediendiensteanbieter. Die setzen mitunter in der Tat solche Instrumente ein, um den Nutzer auszuspionieren, z. B. wird in Werbeemails überprüft, ob er diese Email gelesen hat, dann kann man auch überprüfen, ob die Email-Adresse so stimmt usw. Da gibt es eine spezielle Regelung in der EG-Richtlinie, die den Nutzer davor schützen soll, dass Daten aus seinem Endgerät ausgelesen werden oder mit Cookies reingespeichert werden. Diese Regelung ist bisher im deutschen Recht nicht umgesetzt. Artikel 5 Absatz 3 der TK-Datenschutzrichtlinie sieht einen speziellen Schutz vor Spyware und Web Bugs vor und ein Opt-Out-Recht, d. h. der Nutzer kann widersprechen, er muss informiert werden und das ist eine wichtige Regelung, die unbedingt umgesetzt werden sollte, auch um den Nutzer davor zu schützen, ohne sein Wissen ausspioniert zu werden.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Es gibt keine weiteren Fragen der Unionsfraktion. Dann bedanke ich mich ganz herzlich, dass Sie hier waren. Ich bedanke mich bei den Gästen, ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen aber ganz besonders natürlich bei den Sachverständigen. Es war eine sehr kompetente Auseinandersetzung und Diskussion im Detail. Das Grundanliegen der Bundesregierung – das ist mein Eindruck – wird im Wesentlichen mitgetragen, es gibt aber in der Tat im Detail sehr strittige Punkte. Auf jeden Fall genügend Stoff für die Gremien im Deutschen Bundestag und die Debatte in den nächsten Wochen. Vielen herzlichen Dank.

**Schluss der Sitzung: 16:36 Uhr**

li/hü/zo/kl